



Erläuterungen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021 - 2023

nach der Richtlinie vom 28. Juli 2021 (StAnz. 32/2021 S. 1052)

Erläuterungen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021 - 2023

Die o. a. Erläuterungen sollen Antragstellern und Anwendern der Richtlinie einen Überblick über die Rechtsgrundlagen, die Fördertatbestände, die jeweiligen Fördervoraussetzungen, die Höhe der Förderung, Antragswege und Antragstermine, Dokumentations- und Nachweispflichten sowie die Zahlungsmodalitäten geben.

Ergänzende Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020/2018 - 2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024 vom 5. Juli 2021 (StAnz. Nr. 31 S.1021):

Für die Investitionsprogramme

„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020/2018 – 2020

in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 – 2024 und dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 stehen separate Erläuterungen zur Verfügung.



Übersicht über die Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung/Kinderbetreuung“:

Fristen:	Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020	Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020/2018 – 2020	Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung 2020 – 2024	Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021	Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2021 - 2023
	werden als ein Gesamtprogramm betrachtet				
Maßnahmebeginn (Nr. 6.2):	Maßnahmebeginn ab 1. Juli 2016	Maßnahmebeginn ab 1. Januar 2018	Maßnahmebeginn ab 1. Januar 2018	Maßnahmebeginn zwischen 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2022	Maßnahmebeginn ab 1. Januar 2018
Antragsfrist (Nr. 7.3.4):	Es können keine Anträge mehr gestellt werden		31. März 2021		Laufend
Bewilligungen möglich bis:	31. Dezember 2020	31. Dezember 2020		30. Juni 2022	
Maßnahmeabschluss (Nr. 6.4):	30. Juni 2023	30. Juni 2023	30. Juni 2024	30. Juni 2023	30. Juni 2023
Mittelabruf möglich bis (Nr. 6.4):	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	31. Dezember 2024	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023



Fristen:	Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020	Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020/2018 – 2020	Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung 2020 – 2024	Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021	Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2021 - 2023
Einreichen Gesamtverwendungsnachweise letztmalig (Nr. 8.2.2):	31. Dezember 2024	31. Dezember 2024	31. Dezember 2025	30. Juni 2024	31. Dezember 2024
Förderrichtlinie:	Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020 vom 6. Juli 2017 (StAnz. S. 699)	Ergänzende Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020/2018-2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024 und dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 vom 5. Juli 2021 (StAnz. S. 1021) ersetzt die Ergänzenden Richtlinien vom 11. Februar 2019 (StAnz. S. 226) 20. Mai 2020 (StAnz. S. 645) und 30. September 2020 (StAnz. S. 1131)		Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021 - 2023 vom 28. Juli 2021 (StAnz. S. 1052)	

Die Förderung kann mit einem Antragsformular von den Jugendämtern beim RP Kassel **beantragt werden**. Dieses steht auf der Homepage des RP Kassel unter

> Bürger & Staat > Förderung > Investitionsprogramme Kinderbetreuung > Investitionsprogramme Kinderbetreuung > 2021 bis 2023

<https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/investitionsshyprogramme-kinderbetreuung/2021-bis-2023>
zur Verfügung.

Um schnelles Nachschlagen zu erleichtern, werden in der Inhaltsübersicht zu den einzelnen Nummern der Richtlinie die Regelungsinhalte sowie die dazu in den Erläuterungen spezifizierten Sachthemen stichwortartig aufgeführt. Der Richtlinien text ist den jeweiligen Hauptnummern zugeordnet.



1. Ziel der Förderung:

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 1.1 Rechtsgrundlagen/Rahmenbedingungen	- Ziel der Förderung, auch Bestandserhaltung	11 11
Nr. 1.2 Ziel der Förderung	- bedarfsgerechtes Betreuungsangebot - Barrierefreiheit	12
Nr. 1.3 Ausschluss des Rechtsanspruchs		13

2. Gegenstand der Förderung:

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 2 Fördertatbestände und förderfähige Maßnahmearten		13
Nr. 2.1 Neubau, Ersatzneubau, Erweiterungsbau in Tageseinrichtungen	- Neue Betreuungsangebote/-plätze, im Bestand gefährdete Betreuungsangebote/-plätze - Provisorische Kapazitäten	14 14
Nr. 2.2 Sanierung, Ausbau, Umbau in Tageseinrichtungen	- Gesamtausgaben der Maßnahme - Umwandlung von Gruppen - Definition der Maßnahmearten	15 16 16
Nr. 2.3 Schaffung und Erhaltung von Plätzen in Tagespflege	- Definition der Maßnahmearten	18

3. Zuwendungsempfänger:

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 3 Zuwendungsempfänger	- Wer kann Förderung erhalten? - Letztempfänger der Förderung	18

4. Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen:

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 4.1 Bedarfsplan	- Bedarfsplan	20 21
Nr. 4.2 Betriebs-/Pflegerlaubnis	- Betriebserlaubnis/Pflegerlaubnis	21 20



Nr. 4.3 Bestandsgefährdung Kindertageseinrichtungen	- Bestandsgefährdung Kindertageseinrichtung	21
Nr. 4.3.1 Anforderung Erteilung Betriebserlaubnis		21
Nr. 4.3.2 Qualitätsverbesserung		21
Nr. 4.4 Bestandsgefährdung Kindertagespflege		22
Nr. 4.4.1 Anforderungen Erteilung Pflegeerlaubnis		22
Nr. 4.4.2 Fördervoraussetzung Außengelände Kindertagespflege		22
Nr. 4.5 Fördermöglichkeit digitale Ausstattung	- siehe Nr. 5.5 ab Seite 36	22
Nr. 4.6 angemietete Räume	- angemietete Räume, auch Bestandserhaltung	22

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 5: Erneute Förderung von bereits aus Vorgängerprogrammen geförderten Maßnahmen	- Änderung der Zweckbindungsfrist für aus Vorgängerprogrammen geförderte Maßnahmen - Abzug des Zeitanteils der verbleibenden Zweckbindung/Berechnung der neuen Zuwendungssumme	22
Nr. 5.1 Finanzierungsart/Anteilsfinanzierung bis zu 90 %	- Anteilsfinanzierung bis zu 90 % - zuwendungsfähige Ausgaben, Beispiele zur Ausgabenberechnung - Förderhöchstbeträge pro Zuwendungsempfänger	25
Nr. 5.1.1 bis 5.1.4 Bemessung der Förderung für Baumaßnahmen in Tageseinrichtungen	- Definition Gruppenbereich - Maßnahmearten - Förderung von Gebäudeteilen - Erwerb von Grundstücken - bestandserhaltende funktionale Ergänzung - Gruppenarten - Schulkinder - Platzzahlen	29
		32



5.1.5 Inklusion von Kindern mit Behinderungen	- Fördervoraussetzungen Nr. 5.1.5 im Einzelnen	32
5.2 Anteilsfinanzierung bis zu 50 %		32
5.2.1 Förderung von Bauwagen u. a. in Waldkitas	- Fördervoraussetzungen Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 im Einzelnen	32
5.2.2 Außengelände in Kindertageseinrichtungen		33
5.3 Gruppenbereiche mit Schulkindern	- Reduzierung der Förderhöchstbeträge bei Gruppen mit Schulkindern	34
Nr. 5.4 Bemessung der Förderung in Tagespflege	- Ausstattung/Renovierung	34
	- Um- oder Ausbau Außengelände	35
	- Zusammenschluss von Tagespflegepersonen	35
	- Arbeitgeber von Tagespflegepersonen	35
Nr. 5.5 Förderung von digitaler Ausstattung		36
Nr. 5.6 Zweckentsprechende Verwendung und Zweckbindungsfristen	- Definition Zweckbindung	37
	- Zweckbindung bei Umzug	38
	- Umwandlung/Schließung von Gruppen	38



6. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 6.1: IMFR		39
Nr. 6.2: Ausschlussfrist für Investitionsbeginn	- Präzisierungen zur Frist, Vergaberecht	39
Nr. 6.3: Ausführungsbeginn	- Beginn der Bauausführung, Anzeigepflicht	42
Nr. 6.4: Maßnahmeabschluss/Abchlussfrist	- Präzisierung Abschluss, Folgen einer Fristüberschreitung, Bauabschnitte	42
Nr. 6.5: Hinweispflicht	- Hinweise zur öffentlichen Darstellung	43
Nr. 6.6: Beschränkung der gleichzeitigen Förderung aus anderen Programmen	- Ausgeschlossene Kofinanzierungen, Mehrfache Förderung einer Einrichtung - Kombination mit dem Investitionsprogramm HESSENKASSE	44 45
Nr. 6.7: Baufachliche Prüfung	- Hinweis auf ZBau, Vergabeerfordernis Ansprechpartner zu Vergabefragen	46

7. Zuwendungsverfahren

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 7.1 Bewilligungsbehörde	- Zweistufiges Verfahren	46
Nr. 7.2 Antragsverfahren	- Antragsfrist	47
Nr. 7.2.1 Wer stellt wo einen Antrag?		48
Nr. 7.2.2 Prüfung und Weiterleitung der Anträge	- Beantragung bei verringerter Förderquote/Beispiele	49
Nr. 7.2.3 Inhalt des Gesamtantrags, Antragsformulare	- Vorgaben für Angaben im Gesamtantrag - Wo bekommt man Antragsformulare?	50

7.3 Bereitstellung der Mittel

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 7.3.1 Budgets	- Höhe und Zusammensetzung der Budgets	51



8. Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 8.1.1 Bewilligungsverfahren	- Weiterbewilligung, Bewilligungsbescheid	51
Nr. 8.1.2 Mittelabruf und Mittelauszahlung	- Mittelauszahlung, Mittelabruf nach Baufortschritt	52
Nr. 8.1.3 Verzinsung		52

8.2. Nachweis der Mittelverwendung

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nrn. 8.2.1 und 8.2.2 Verwendungsnachweisverfahren, Zuständigkeiten, Inhalte des Gesamtverwendungsnachweises, Nachweisfrist	- Hinweise zur Nachweisfrist, Verwendungsnachweisprüfung, Aufbewahrungsfrist	53

9. Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfänger

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs		53

10. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten 54

11. Hinweise zur Investiven Landesförderung (kleine Bauförderung) 54

12. Wichtige Links, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner 54

Hinweise zu den Erläuterungen:

- In den orange hinterlegten Textfeldern befindet sich der jeweils erläuterte Richtlinien-text. Die dunkler hinterlegten Begriffe werden gezielt erläutert.
- In den weiß und grau hinterlegten Textfeldern befinden sich Beispiele und Begriffserläuterungen.
- Die Verweise auf Nummern beziehen sich auf die jeweilige Nr. dieser Erläuterungen.

Vorbemerkung

Auszug aus der Richtlinie

Angesichts der großen Nachfrage nach investiven Fördermitteln stellt das Land Hessen weitere Landesmittel zum Ausbau und zur Erhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Verfügung.

In einem „Letter of Intent“ erklärte das Land Hessen am 29. Mai 2020 gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers die Absicht, im Landeshaushalt 2021 weitere 50 Millionen Euro für diese Investitionen einzustellen. Um zu gewährleisten, dass die zu erwartenden weiteren Mittel gemeinsam mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020-2024 in die Planungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen werden konnten, wurden diese mit dem „Letter of Intent“ bereits mitgeteilt.

Daher ist es möglich, dass Maßnahmen, die anteilig bereits im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024 oder des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 gefördert wurden, ergänzend nach dieser Richtlinie gefördert werden können.

Zusätzlich zu den 50 Millionen Euro Landesmitteln sind weitere 27 Millionen Euro aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ Gegenstand dieser Richtlinie.

1. Ziel der Förderung

Auszug aus der Richtlinie

1.1

Das Land Hessen gewährt in den Jahren 2021 bis 2023 nach den Regelungen dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 44 Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften - VV LHO – und, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) Zuwendungen zu Investitionen zum Ausbau und zur Erhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

1.2

Ziel der Förderung aus diesem Programm und den vorhergehenden Investitionsprogrammen "Kinderbetreuungsfinanzierung", des Investitionsprogramms 2013 – 2014 zur Schaffung von U3-Plätzen sowie des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024 ist die Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt in Hessen.

1.3

Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.

1.1 Welche Rahmenbedingungen müssen beachtet werden?

Das Landesinvestitionsprogramm 2021-2023 wird komplett aus Landesmitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden 77 Mio. Euro Landesmittel setzen sich wie folgt zusammen:

- 50 Mio. Euro, die im Letter of Intent von Herrn Minister Boddenberg und Herrn Minister Klose am 29. Mai 2020 den Kommunalen Spitzenverbänden zugesagt wurden und
- 27 Mio. Euro aus dem Sondervermögen des Landes „Hessens gute Zukunft sichern“ („Corona-Sondervermögen“)

Die Rahmenbedingungen richten sich nach den Regelungen dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 44

Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften - VV LHO – und, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR).

- Neben Investitionen zur Schaffung neuer Betreuungsangebote sind auch weiterhin Investitionen zur Erhaltung solcher Betreuungsangebote förderfähig, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.
- Hinsichtlich des Förderverfahrens entsprechen die Regelungen inhaltlich weitgehend den für die Vorgängerprogramme geltenden Regelungen.
- In Nrn. 2.3 und 2.4 wurden weitere Fördertatbestände aufgenommen - siehe ab Seite 18.

Ein Überblick über die unterschiedlichen Investitionsprogramme - siehe Seiten 3 und 4.

- Förderung von Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen ist grundsätzlich auch weiterhin nur in Verbindung mit Baumaßnahmen förderfähig. Eine Ausnahme stellt der neue Fördertatbestand in Nr. 2.4 zur Förderung der digitalen Ausstattung dar.

1.2 Was ist das Ziel der Förderung?

Die Förderung aus diesem Programm und den vorherigen Investitionsprogrammen dient der Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt in Hessen.

Was bedeutet:

„...bedarfsgerechtes Betreuungsangebot...“? Bedarfsgerecht bedeutet in quantitativer Hinsicht: entsprechend der vor Ort zu erwartenden Inanspruchnahme. Ein bedarfsgerechter Ausbau soll dadurch erreicht werden, dass geförderte Betreuungsangebote im Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 HKJGB vorgesehen sein müssen (Nr. 4.1).

In qualitativer Hinsicht soll das Betreuungsangebot den dem Zweck oder der Konzeption angemessenen räumlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entsprechen (Nr. 4.3.1). Im Wege der räumlichen Gestaltung sollen die Voraussetzungen für eine verbesserte Betreuungsqualität hinsichtlich Bewegungsförderung, gesundheitliche Versorgung, Umsetzung von Inklusion, Familienorientierung oder/und digitale Ausstattung geschaffen werden (Nr. 4.3.2).

Barrierefreiheit:

Zu beachten sind die Anforderungen im Bereich barrierefreies Bauen für öffentlich zugängliche Gebäude (siehe Nr. 6.3.1 IMFR sowie § 46 HBO).

1.3 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Neubau, Ersatzneubau, Erweiterungsbau

Definition der Maßnahmearten:

Auszug aus der Richtlinie

2.1

Gefördert werden erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Neubau, Ersatzneubau, Erweiterungsbau) einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, die der Schaffung neuer oder der Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen nach § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, 698) in der jeweils geltenden Fassung, dienen.

Was sind neue Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen im Sinne der Richtlinie?

Grundsätzlich gelten Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt nach dieser Richtlinie dann als neu geschaffen, wenn sie in einer neuen Kindertageseinrichtung erstmals zur Verfügung gestellt werden oder den Bestand an Betreuungskapazitäten für Kinder bis zum Schuleintritt in einer bestehenden Kindertageseinrichtung erhöhen.

Nicht als zusätzlich im Sinne dieser Richtlinie gelten Ersatzkapazitäten, die z.B. bei Umzug einer Einrichtung in ein anderes Gebäude die am vorherigen Standort bestehenden Kapazitäten ersetzen oder aufgrund von Trägerwechsel nur formal in einer „neuen“ Einrichtung entstehen.

Was sind im Bestand gefährdete Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen im Sinne der Richtlinie?

Als im Bestand gefährdet gelten solche Betreuungsangebote, die nicht oder perspektivisch während der Laufzeit dieses Programms nicht mehr den, dem Zweck oder der Konzeption entsprechenden, räumlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII genügen oder für die im Wege der räumlichen Gestaltung die Voraussetzungen für eine verbesserte Betreuungsqualität insbesondere auch im Hinblick auf Bewegungsförderung, gesundheitliche Versorgung, Umsetzung von Inklusion, Familienorientierung oder digitaler Ausstattung geschaffen werden.

Die Beurteilung darüber obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Investitionen, die der Erhaltung solcher Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in bestehenden Gruppen dienen, können nach dieser Richtlinie gefördert werden, wenn die Gesamtausgaben der Maßnahme mehr als 50.000 Euro betragen. Maßnahmen zur Bestandserhaltung, deren Gesamtausgaben bis zu 50.000 Euro betragen, sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig, können jedoch über die investive Landesförderung nach § 32d HKJGB beantragt werden.

Provisorische Unterbringung:

Im Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2018 - 2020 wurden die Förderhöchstbeträge für Neuschaffung und Bestandserhaltung von Betreuungskapazitäten bereits zusammengelegt. Damit verliert die Frage nach der provisorischen Unterbringung an Bedeutung für das Förderverfahren. Für Gruppen, die bereits provisorisch in Bestand waren und nun dauerhaft untergebracht werden, entsteht kein Nachteil in der Höhe der Förderung gegenüber der Neuschaffung von Kapazitäten. Sofern für die provisorischen Räume bereits Fördermittel gewährt wurden, die Gruppe/n aber im Bestand zu erhalten sind, ist eine erneue Förderung möglich, s. weiter unten.

Neubau, Ersatzneubau, Erweiterungsbau – nur förderfähig für Kindertageseinrichtungen! (siehe Nr. 5.1.1):

Eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein:

- 1) Schaffung von zusätzlichem umbautem Raum, z. B. Errichtung eines neuen Gebäudes, Vergrößerung vorhandener Räume, Anbau zusätzlicher Räume, Aufstockung.
- 2) Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung (ein Umbau ist nicht zwingend notwendig).
- 3) Ersatzbau (Wiederaufbau).

Ausstattungsinvestitionen für Kindertageseinrichtungen sind weiterhin nur in Verbindung mit einer Baumaßnahme förderfähig und bereits im Förderhöchstbetrag nach Nr. 5.1.1 enthalten!

Ausstattungsinvestitionen:

Einrichtungsgegenstände, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Möbel, Textilien, bewegliche Spielgeräte im Innenbereich) oder nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude (Einbauschränke und -küchen) oder Grundstück (Außenspielgeräte wie Schaukel, Rutsche, Sandkasten etc., Gartenhaus) verbunden sind sowie Sachausstattung mit Arbeits- und Spielmaterial, z. B. Kindermöbel. Nicht zu den Ausstattungsinvestitionen gehören Verbrauchsgüter.

Hygienemaßnahmen waren im Rahmen der Gesundheitsversorgung bereits ab dem Investitionsprogramm 2017-2020/2018-2020 erfasst. Diese können weiterhin - gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie - dort eingeordnet werden.

Neu hinzugekommen sind Ausstattungsinvestitionen zur digitalen Ausstattung. Die Notwendigkeit einer guten digitalen Ausstattung kann sich z.B. mit der Umsetzung pädagogischer Ziele unter Pandemiebedingungen begründen. Die digitale Infrastruktur kann somit als Voraussetzung der Schaffung oder Erhaltung von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen anerkannt werden.



Mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen:

- Solche Dienstleistungen, deren Erbringung erforderlich ist, um die Investition zweckentsprechend nutzen zu können. Beispiele: Installationen, Planungsleistungen (z. B. Architekten), Inbetriebnahmen (z. B. Heizung).
- Mit Investitionen verbundene Dienstleistungen sind nur als Bestandteil der Gesamtmaßnahme relevant - ohne die dazugehörige Investition ist die Dienstleistung nicht förderfähig.
- Die Dienstleistungen werden für die Gesamtkostenberechnung jeweils der verbundenen Investition zugerechnet. Z.B. Montage von Spielgeräten zu den Ausstattungskosten, Architektenhonorar zur Baumaßnahme.
- Verwaltungskosten zählen nicht zu den Dienstleistungen.

Werden Ausstattungsinvestitionen ohne Baumaßnahmen gefördert?

Ausstattungsinvestitionen für Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich - wie bisher - nur in Verbindung mit Investitionen für Baumaßnahmen förderfähig. Eine Ausnahme bilden der neue Fördertatbestand der digitalen Ausstattung (Nr. 2.4) - siehe dort und die Ausstattung bei Tagespflegepersonen.

Beispiel: Zählt die Installation einer Einbauküche nur zur Ausstattung?

Grundsätzlich ja (Dübel in der Wand zum Aufhängen von Hängeschränken begründen keine Baumaßnahme), aber wenn weitere Baumaßnahmen erforderlich sind (z. B. Verlegung von Sanitäranschlüssen, Fliesen o.ä.) kann dies die Förderfähigkeit der Maßnahme begründen.

2.2 Baumaßnahmen in Bestandsgebäuden (Sanierung, Ausbau, Umbau)

Auszug aus der Richtlinie

2.2

Gefördert werden ebenfalls erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen in Bestandsgebäuden (Sanierung, Ausbau, Umbau) einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, die der Schaffung neuer oder der Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen nach § 25 HKJGB dienen, wenn deren Gesamtausgaben mehr als 50.000 Euro betragen.

Was sind:

Die „...Gesamtausgaben...“ der Maßnahme?

Bei den Gesamtausgaben handelt es sich um alle Ausgaben, die erforderlich sind, um das Angebot in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Dies schließt neben den zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Nr. 5) unter anderem auch die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.4 IMFR ein.

Die Gesamtausgaben setzen sich zusammen aus den Grundstückskosten, den Ausgaben für Herrichtung und Erschließung, den Bauwerkskosten (Baukonstruktionen und technische Anlagen), Ausgaben für Außenanlagen, für Ausstattung und den Baunebenkosten (S. DIN 276 „Kostenplanung im Hochbau“) im Innen- und Außenbereich. In den Gesamtausgaben sind auch Eigenleistungen berücksichtigungsfähig. Diese können bei Baumaßnahmen bzw. den verbundenen Dienstleistungen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angesetzt werden. Dies bedeutet, dass hier Mindestsätze anzusetzen sind (z.B. Mindestsatz nach der HOAI für Architektenleistungen). Bei Eigenleistungen am Bau kann ein Stundensatz von 10,- Euro zur Ermittlung der in Eigenleistung erbrachten Arbeiten als zuwendungsfähig anerkannt wer-



den. Bei der Ermittlung der Gesamtausgaben einer Maßnahme sind auch diejenigen Ausgabenanteile einzubeziehen, die auf Investitionen zugunsten von Plätzen oder Gruppen für Kinder ab dem Schuleintritt entfallen. Bei der Abgrenzung, inwieweit eine Maßnahme zur Bestandserhaltung aus diesem Programm gefördert werden kann, sind die Gesamtausgaben der Maßnahme zugrunde zu legen. Dies erfolgt analog zur Regelung für die investive Landesförderung in § 32d HKJGB. In Abgrenzung dazu sind für die Höhe der Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben maßgeblich. Siehe dazu Nr. 5.

Umwandlung von Gruppen:

Förderrelevant ist nur eine Umwandlung von bzw. in Gruppen mit Schulkindern oder Hortgruppen.

Beispiele: Wann sind Umwandlungen von Gruppen förderrelevant?

Erstes Beispiel:

In einer Einrichtung wird eine reine Hortgruppe in eine Gruppe für Kinder bis zum Schuleintritt umgewandelt. Dafür wird das Gebäude entsprechend umgebaut.

Die Maßnahme ist nach Nr. 5.1.3 förderfähig.

Zweites Beispiel:

In einer Einrichtung wird eine AÜ-Gruppe mit Schulkindern in eine Gruppe mit Kindern bis zum Schuleintritt umgewandelt. Dafür wird das Gebäude entsprechend umgebaut.

Die Betreuungskapazität wird in diesem Fall nicht erheblich ausgeweitet, da in der bisherigen Gruppe bereits Kinder bis zum Schuleintritt aufgenommen werden konnten. Der Anteil der in einer altersübergreifenden Gruppe mit Schulkindern auf die Schulkinder entfallenden Betreuungskapazität wird in Nr. 5.3 (wie bisher) mit 15% angenommen. Entsprechend kann die Schaffung dieser entsprechenden Kapazitäten auch nur mit 15% des jeweiligen Förderhöchstbetrages gefördert werden.

Drittes Beispiel:

In einer Einrichtung wird eine AÜ-Gruppe mit Kindern bis zum Schuleintritt in eine Krippengruppe umgewandelt. Das Gebäude wird umgebaut.

Eine Förderung dieser Maßnahme ist seit der Ausweitung der Zweckbestimmung des Programms auf Kinder bis zum Schuleintritt nicht mehr möglich. Eine Schaffung von U3-Kapazitäten durch Umwandlung von Ü3-Plätzen geht mit dem Wegfall solcher Kapazitäten einher, deren Schaffung nach dieser Richtlinie ebenfalls förderfähig wäre.

(siehe Nr. 5.1.3) – nur förderfähig in Kindertageseinrichtungen!

Sanierung:

Durchgreifende Reparatur oder Erneuerung von Bauteilen, Gebäudeabschnitten oder des gesamten Bauwerks mit dem Ziel der Wiederherstellung des standsicheren und zweckbestimmt nutzbaren Zustands.

Ausbau:

Herrichtung eines Gebäudes für Kindertagesbetreuung ohne Veränderung der baulichen Grundstruktur, z. B. durch Verlegen eines Bodenbelags, Putzarbeiten, Installationen von Sanitäreinrichtungen, Einbau einer Heizung.

Umbau:

Wesentliche Veränderung eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen in ihrer mit dem Rohbau entstandenen Struktur, z. B. das Versetzen von Wänden, Einziehen neuer Geschossdecken, Einbauen von Türen oder Fenstern.



Aufwändiger Umbau (siehe Nr. 5.1.4) - nur förderfähig in Kindertageseinrichtungen:

Alle folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:

- 1) Das umzubauende Gebäude wurde vorher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt
- 2) Wesentliche Veränderung eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen in ihrer mit dem Rohbau entstandenen Struktur, z. B. das Versetzen von Wänden und damit verbunden das Einbauen von Türen oder Fenstern, Einziehen neuer Geschossdecken.
- 3) Die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme überschreiten 170.000 Euro pro Gruppenbereich.

Ausstattungsinvestitionen (siehe Nr. 5.4):

Einrichtungsgegenstände, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Möbel, Textilien, bewegliche Spielgeräte im Innenbereich) oder nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude (Einbauschränke und -küchen) oder Grundstück (Außenspielgeräte wie Schaukel, Rutsche, Sandkasten etc., Gartenhaus) verbunden sind sowie Sachausstattung mit Arbeits- und Spielmaterial, z. B. Kindermöbel. Nicht zu den Ausstattungsinvestitionen gehören Verbrauchsgüter.

Mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen:

- Solche Dienstleistungen, deren Erbringung erforderlich ist, um die Investition zweckentsprechend nutzen zu können. Beispiele: Installationen, Planungsleistungen (z. B. Architekten), Inbetriebnahmen (z. B. Heizung).
- Mit Investitionen verbundene Dienstleistungen sind nur als Bestandteil der Gesamtmaßnahme relevant - ohne die dazugehörige Investition ist die Dienstleistung nicht förderfähig.
- Die Dienstleistungen werden für die Gesamtkostenberechnung jeweils der verbundenen Investition zugerechnet. Z.B. Montage von Spielgeräten zu den Ausstattungskosten, Architektenhonorar zur Baumaßnahme.
- Verwaltungskosten zählen nicht zu den Dienstleistungen.

2.3 Schaffung und Erhaltung von Plätzen in Kindertagespflege

Auszug aus der Richtlinie

2.3

Gefördert werden ebenfalls Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen sowie Um- oder Ausbau eines Außengeländes inklusive Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer oder der Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen nach § 29 HKJGB dienen, sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

Was sind neue Betreuungsangebote in der Kindertagespflege?

In der Kindertagespflege gelten wie in den Vorgängerprogrammen solche Betreuungsangebote als neu geschaffen, die bei einer Tagespflegeperson erstmals für die Belegung mit Kindern bis zum Schuleintritt zur Verfügung stehen. Zu beachten ist, dass pro Tagespflegeperson und Pflegeerlaubnis maximal 5 Plätze gefördert werden können. Eine Umwandlung von Tagespflegeangeboten für Schulkinder in solche für Kinder bis zum Schuleintritt kann vom Jugendamt als Neuschaffung von Betreuungsangeboten eingestuft werden. Das Jugendamt hat die Frage, ob neue Betreuungsangebote in Tagespflege entstanden sind, jeweils im Einzelfall zu prüfen. Hierbei hat es einen Ermessensspielraum.

Was sind im Bestand gefährdete Betreuungsplätze in der Kindertagespflege?

Als im Bestand gefährdet gelten solche Plätze, die den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht mehr genügen.

Ist Tagespflege in den Räumen des Personensorgeberechtigten förderfähig?

Nein, förderfähig nach dieser Richtlinie ist ausschließlich die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen.

Renovierung (sog. Instandsetzung) – nur förderfähig in der Kindertagespflege! (siehe Nr. 5.4):
Reparatur bereits vorhandener, aber defekter bzw. abgenutzter Bauteile, wie z. B. Dach, Fenster, Türen, Fußbodenbeläge, Anstriche, Beläge, Heizkörper und Geräte oder deren Ersatz durch gleiche oder ähnliche Teile. Hierunter fallen alle Maßnahmen, die der Erhaltung oder Erhöhung des Nutzungswertes dienen. Dazu gehören auch Tapezieren, Anstrich (Wände, Türen, Fenster), Fußbodenbeläge. Bei der Instandsetzung neuer Räume sind nur die Kosten zuwendungsfähig, die auch anerkannt würden, wenn eine vergleichbare Maßnahme in bestehenden Räumen durchgeführt werden würde.

Ausstattungsinvestitionen (siehe Nr. 5.4):

Einrichtungsgegenstände, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Möbel, Textilien, bewegliche Spielgeräte im Innenbereich) oder nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude (Einbauschränke und -küchen) oder Grundstück (Außenspielgeräte wie Schaukel, Rutsche, Sandkasten etc., Gartenhaus) verbunden sind sowie Sachausstattung mit Arbeits- und Spielmaterial, z. B. Kindermöbel. Nicht zu den Ausstattungsinvestitionen gehören Verbrauchsgüter.

Mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen:

- Solche Dienstleistungen, deren Erbringung erforderlich ist, um die Investition zweckentsprechend nutzen zu können. Beispiele: Installationen, Planungsleistungen (z. B. Architekten), Inbetriebnahmen (z. B. Heizung).
- Mit Investitionen verbundene Dienstleistungen sind nur als Bestandteil der Gesamtmaßnahme relevant - ohne die dazugehörige Investition ist die Dienstleistung nicht förderfähig.
- Die Dienstleistungen werden für die Gesamtkostenberechnung jeweils der verbundenen Investition zugerechnet. Z.B. Montage von Spielgeräten zu den Ausstattungskosten, Architektenhonorar zur Baumaßnahme.
- Verwaltungskosten zählen nicht zu den Dienstleistungen.

3. Zuwendungsempfänger

Auszug aus der Richtlinie

3.

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese bewilligen die Mittel an freigemeinnützige, öffentliche oder sonstige geeignete Träger von Tageseinrichtungen, an Tagespflegepersonen oder an Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen weiter oder verwenden sie für eigene Vorhaben.

Wer kann Förderung erhalten?

Für Kindertageseinrichtungen:

Letztempfänger der Förderung ist grundsätzlich der Träger der Tageseinrichtung. Da Fördermittel immer nur an solche Zuwendungsempfänger gewährt werden können, denen zuwendungsfähige Ausgaben entstehen, muss der Letztempfänger der Zuwendung grundsätzlich auch Bauträger sein. Daraus ergibt sich, dass Letztempfänger grundsätzlich sowohl Bauträger als auch Einrichtungsträger sein müssen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Bauträger, die nicht Einrichtungsträger sind, jedoch Förderung erhalten (analog bei den Vorgängerprogrammen), wenn:

- der Bauträger ein originäres Eigeninteresse an dem Betrieb der Kindertageseinrichtung hat,

- er dieses Eigeninteresse durch eine Kostenbeteiligung an dem Betrieb der Einrichtung (z. B. mietfreie Überlassung der Räume oder nur Mietanteil, jedenfalls keine Marktmiete) belegt und
- der Bauträger insbesondere die Zweckbindung (25 Jahre) sicherstellt.

Eine generelle Ausnahme besteht für Kommunen: Aufgrund ihrer originären Zuständigkeit für die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebots können diese auch gefördert werden, wenn sie Bauträger sind, mit dem Betrieb der Einrichtung aber einen anderen Träger der Jugendhilfe beauftragen. Voraussetzung ist, dass die Kommune die zweckentsprechende Verwendung für die Dauer der Zweckbindung sicherstellt.

Darüber hinaus können Kommunen ausnahmsweise kommunaleigene Betriebe oder Gesellschaften als Bauträger einsetzen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Kommune ist vollständige oder überwiegende Eigentümerin des Betriebs oder der Gesellschaft,
- die Kommune stellt ausdrücklich die jeweilige Zweckbindung sicher und haftet somit für alle Fördervoraussetzungen, insbesondere auch für die Platzsicherung (ggfs. Bürgschafts- oder Patronatserklärung) sowie eventuelle Rückforderungen,
- die Kommune tritt als (Mit-)Antragstellerin auf und unterschreibt den Förderantrag und die Einverständniserklärung zum Zuwendungsbescheid und
- die Kommune stellt sicher, dass mit dem Vorhaben keine Gewinne erzielt werden.

Kommerzielle Investoren, die Gebäudeeigentümer, jedoch nicht Betreiber der zu fördernden Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle sind, können keine Förderung erhalten.

Für Kindertagespflege:

Letztempfänger der Förderung sind in der Regel Tagespflegepersonen. Fördermittel können – wie bisher - auch an Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen gewährt werden, vorausgesetzt, die Arbeitgeber sind nicht die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes. Im Bereich der Tagespflege ist zu beachten, dass die Förderung auf einen Förderhöchstbetrag für Renovierung pro Tagespflegeperson oder pro Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen begrenzt ist (s. Nr. 5.4).

4. Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen

Auszug aus der Richtlinie

4.1

Eine Förderung aus diesem Programm setzt voraus, dass Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt, die durch Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.4 neu geschaffen oder erhalten werden, im Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 HKJGB vorgesehen sind.

4.2

Aus diesem Programm geförderte Maßnahmen müssen den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für Tageseinrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) bzw. nach § 43 SGB VIII für Kindertagespflege genügen.

4.3

Eine Förderung aus diesem Programm für Maßnahmen in Tageseinrichtungen nach Nr. 2.2 (Bestandserhaltung) setzt zudem voraus, dass nach der zu dokumentierenden Einschätzung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

4.3.1

das zu erhaltende Betreuungsangebot nicht, oder perspektivisch während der Laufzeit dieses Programms nicht mehr, den, dem Zweck oder der Konzeption entsprechenden, räumlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entspricht

oder

4.3.2

im Wege der räumlichen Gestaltung die Voraussetzungen für eine verbesserte Betreuungsqualität insbesondere auch im Hinblick auf Bewegungsförderung, gesundheitliche Versorgung, Umsetzung von Inklusion oder Familienorientierung geschaffen werden.

4.4

Für Maßnahmen nach Nr. 2.3 in Kindertagespflegestellen zur Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsplätze ist Voraussetzung für eine Förderung, dass die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in den bestehenden Räumlichkeiten nach der zu dokumentierenden Einschätzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflegestelle betrieben wird,

4.4.1 den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht mehr genügen, oder

4.4.2 im Wege der Gestaltung eines Außengeländes die Voraussetzungen für eine verbesserte Betreuungsqualität insbesondere auch im Hinblick auf Bewegungsförderung, gesundheitliche Versorgung oder der Umsetzung von Inklusion geschaffen werden.

4.5

Für Maßnahmen, die im Wege der digitalen Ausstattung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen Voraussetzungen für eine zeitgemäße und pandemiegerechte Kommunikation und Pädagogik schaffen.

4.6

Soweit die Räumlichkeiten zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt angemietet sind, kommt die Förderung nach Nr.2.1 i. V. m. Nr. 5.1.1 nicht in Betracht.

4.1 Fördervoraussetzung Bedarfsplan

Die Planungsverantwortung liegt bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII und § 12 HKJGB. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (siehe § 30 HKJGB) ermitteln die Gemeinden für ihren Bereich in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Der Bedarfsplan berücksichtigt die vo-

raussehbarer Bedarfsentwicklung und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.

Eine Investitionsmaßnahme kann nur dann gefördert werden, wenn das durch sie geschaffene oder erhaltene Betreuungsangebot für Kinder bis zum Schuleintritt in alterseinheitlichen oder altersgemischten Gruppen in der Bedarfsplanung enthalten ist. Das gleiche gilt für die mit Investitionsmaßnahmen geschaffenen oder erhaltenen Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege.

4.2 Fördervoraussetzung Betriebserlaubnis/Pflegeerlaubnis

Bei vielen Bauvorhaben wird die Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis noch nicht erteilt sein. Vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist vor der Antragstellung nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob mit der Durchführung der Maßnahme ein den Anforderungen an die Erteilung der Erlaubnis entsprechendes Betreuungsangebot geschaffen werden kann.

4.3 Fördervoraussetzung Bestandsgefährdung Tageseinrichtungen

4.3.1 Anforderungen Erteilung Betriebserlaubnis

4.3.2 Qualitätsverbesserung

Maßgeblich ist die Einschätzung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Nr. 4.3).

Dieser bestätigt im Förderantrag seine Einschätzung, dass das Angebot vorhersehbar bis zu den unter Nr. 6.4 der Richtlinie aufgeführten Fristen der Umsetzung der beantragten Maßnahme bedarf, um den Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis weiter zu genügen (Nr. 4.3.1).

Eine Förderung für bestandserhaltende Maßnahmen in Tageseinrichtungen kann nach dieser Richtlinie auch für Maßnahmen erfolgen, die im Wege der räumlichen Gestaltung die Voraussetzungen für eine verbesserte Betreuungsqualität insbesondere auch im Hinblick auf Bewegungsförderung, gesundheitliche Versorgung, Umsetzung von Inklusion oder Familienorientierung schaffen (Nr. 4.3.2).

Beispiele für bestandserhaltende Maßnahmen zur verbesserten Betreuungsqualität (Aufzählung nicht abschließend):

- Bewegungsförderung: z. B. Einrichtung von Sport- und Bewegungsräumen, Ausgestaltung von Bewegungsparcours,
- gesundheitliche Versorgung: z. B. Einrichtung von Küchen, Ausstattung des Hygienebereichs,
- Umsetzung von Inklusion: z. B. Umsetzung von Barrierefreiheit, Einrichtung von Schlafräumen,
- Familienorientierung: z. B. Einrichtung von Elterncafés oder Räumlichkeiten zur Durchführung von Elterngesprächen.

4.4 Fördervoraussetzung Bestandsgefährdung Kindertagespflege

4.4.1 Anforderungen Erteilung Pflegeerlaubnis

Maßgeblich ist die Einschätzung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Das ist in diesem Fall, unabhängig vom Wohnort der in Tagespflege betreuten Kinder, das Jugendamt, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich die Tagespflegestelle betrieben wird. Dieses bestätigt im Förderantrag seine Einschätzung, dass das Angebot zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichst umgehend der beantragten Maßnahme bedarf, um den Anforderungen an die Erteilung einer Pflegeerlaubnis weiterhin zu genügen.

4.4.2 Fördervoraussetzung Außengelände Kindertagespflege

Im neuen Fördertatbestand Nr. 2.3 wird die Förderung der Gestaltung eines Außengeländes, welche bisher nur auf Kindertageseinrichtungen beschränkt war, auf die Kindertagespflege ausgeweitet.

Auch hier müssen im Rahmen des Umbaus und Ausbaus im Wege der Gestaltung eines Außengeländes die Voraussetzungen für eine verbesserte Betreuungsqualität insbesondere auch im Hinblick auf Bewegungsförderung, gesundheitliche Versorgung oder der Umsetzung von Inklusion geschaffen werden.

4.5 Fördermöglichkeit digitale Ausstattung

Das Ziel der Förderung aus dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2021 - 2023 ist, wie auch bei den vorherigen Investitionsprogrammen, die Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt. Der neue Fördertatbestand ermöglicht zusätzlich eine Förderung von digitaler Ausstattung. (Siehe Nr. 5.5, Seite 36).

4.6 Fördermöglichkeiten für Maßnahmen in angemieteten Räumen:

In Räumen, die vom Zuwendungsempfänger angemietet werden, sind – wie bisher - Umbaumaßnahmen sowie aufwändige Umbaumaßnahmen (jeweils einschließlich Ausstattung) für neue Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen und Renovierungsmaßnahmen sowie Ausstattungsmaßnahmen für Kindertagespflege förderfähig. Nach der Richtlinie können auch nutzungsbedingte bestandserhaltende Maßnahmen förderfähig sein. Nutzungsunabhängige Gebäudeerhaltungsmaßnahmen sind nach wie vor nicht förderfähig, da diese Vermieterangelegenheit sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Auszug aus der Richtlinie

5



Maßnahmen, die bereits aus den vorhergehenden Investitionsprogrammen "Kinderbetreuungsfinanzierung", dem Investitionsprogramm 2013 – 2014 zur Schaffung von U3-Plätzen oder der Investiven Landesförderung gem. § 32d HKJGB gefördert wurden, können erneut nach dieser Richtlinie gefördert werden, wenn die neue Maßnahme in Art und Umfang deutlich über die bereits geförderte Maßnahme hinausgeht und mit der neuen Maßnahme eine langfristige Verbesserung der Räumlichkeiten erreicht wird, die eine Erhöhung der Betreuungsqualität ermöglicht. Die bereits erhaltenen Fördermittel werden entsprechend dem **Zeitanteil** der verbleibenden Zweckbindung der geförderten Maßnahme von der Förderung nach dieser Richtlinie abgezogen.

Maßnahmen, die anteilig bereits im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024 oder des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 gefördert wurden, können ergänzend gem. den Regelungen nach Nrn. 5.1 und 5.2 nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Für die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen gilt die Zweckbindung nach Nr. 5.6.

Die Einschätzung, ob die neue Maßnahme in Art und Umfang deutlich über die bereits geförderte Maßnahme hinausgeht und damit der Zuwachs der räumlichen Betreuungsqualität erheblich ist, obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (siehe auch zu Nrn. 4.3, 4.3.1 und 4.3.2).

Unabhängig davon können Maßnahmen, die anteilig bereits im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024 oder des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 gefördert wurden, ergänzend nach Nrn. 5.1 und 5.2 nach dieser Richtlinie gefördert werden. Damit können Maßnahmen, für die eine Bewilligung der höchstmöglichen Förderung aus Budgetgründen nicht möglich war, eine Aufstockung der Förderung erhalten.

Die ergänzende Förderung gilt ebenfalls für Maßnahmen bei Kindertagespflegepersonen.

Die Antragssumme der Maßnahme darf dabei die Summe nicht übersteigen, die höchstmöglich bei der Beantragung im Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024 oder des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 für diese Maßnahme beantragt werden konnte (Antragsbetrachtung).

Wie berechnet man den Zeitanteil?

Zeitraum zwischen dem Maßnahmeabschluss der alten Maßnahme und dem geplanten Ausführungsbeginn der neuen Maßnahme in Monaten (ab dem 15. eines Monats aufrunden, bis zum 14. eines Monats abrunden). Dies ergibt die Anzahl der Monate mit zweckentsprechender Verwendung.

Diese wird von der ursprünglichen Zweckbindungsfrist (in Monaten) der alten Maßnahme abgezogen (Zweckbindungsfristen siehe Nr. 5.5 der Richtlinie) und ergibt die Anzahl der nicht zweckentsprechend verwandten Monate.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss der Maßnahme. Da jedoch der Maßnahmeabschluss der neuen Maßnahme bei Antragstellung noch nicht feststeht, wird zur Berechnung des Zeitanteils der geplante Ausführungsbeginn der neuen Maßnahme herangezogen. Sollte sich der Ausführungsbeginn verzögern, erhöht sich dadurch die bewilligte Zuwendungssumme nicht.

Wie berechnet sich die neue Zuwendungssumme:

Die neue Zuwendungssumme berechnet sich aus der Zuwendungssumme der alten Förderung geteilt durch die Anzahl der Zweckbindungsmonate multipliziert mit der Anzahl der nicht zweckentsprechend verwandten Monate. Dieser Betrag wird von der neuen Fördersumme abgezogen.

Beispiele für erneute Förderung abzüglich Zeitanteil der verbleibenden Zweckbindung aus vorheriger Förderung:

Erstes Beispiel:

Für eine Kindertageseinrichtung wurden im Jahr 2013 im Rahmen des Investitionsprogramms 2013 – 2014 für einen Umbau inkl. Ausstattung zur Schaffung von 20 neuen U3-Plätzen (= 2 Krippengruppen) 90.000 Euro bewilligt, die Maßnahme wurde am 1. Januar 2014 abgeschlossen, damit läuft die Zweckbindung bis 31. Dezember 2038 (25 Jahre = 300 Monate).

Für die Kindertageseinrichtung mit insgesamt 6 Gruppen soll mit einer neuen Maßnahme ein Ersatzneubau entstehen.

Geplanter Ausführungsbeginn der neuen Maßnahme ist der 1. Mai 2019.

Anzahl der Monate der zweckentsprechenden Verwendung: 64.

Anzahl der nicht zweckentsprechenden verwandten Monate: $300 - 64 = 236$.

Zuwendungssumme alte Maßnahme: 90.000 Euro.

Zuwendungssumme neue Maßnahme 1.500.000 Euro (= 6×250.000 Euro).

Abgezogen von der neuen Förderung werden nun die erhaltenen Fördermittel entsprechend dem Zeitanteil der verbleibenden Zweckbindung:

$90.000 \text{ Euro} / 300 \text{ Monate} = 300 \text{ Euro} * 236 \text{ Monate nicht zweckentsprechend verwandt} = 70.800 \text{ Euro}$

Neue Förderung: 1.500.000 Euro abzgl. 70.800 Euro = 1.429.200 Euro.

Der Einrichtung werden 1.429.200 Euro Förderung im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt.

Zweites Beispiel:

Für eine Kindertageseinrichtung wurden im Jahr 2010 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 für einen Umbau inkl. Ausstattung zur Schaffung von 10 neuen U3-Plätzen (= 1 Krippengruppe) 45.000 Euro bewilligt, die Maßnahme wurde am 1. Januar 2011 abgeschlossen, damit läuft die Zweckbindung bis 31. Dezember 2035 (25 Jahre = 300 Monate).

Für dieses Betreuungsangebot sollen im Wege der räumlichen Gestaltung die Voraussetzungen für eine verbesserte Betreuungsqualität durch Einbau neuer Fenstern, neuer Heizung, neuer Böden etc. geschaffen werden. Die mit der neuen Maßnahme geschaffene räumliche Betreuungsqualität geht nach Einschätzung des Jugendamtes damit deutlich über die bereits geförderte Maßnahme hinaus.

Geplanter Ausführungsbeginn der neuen Maßnahme ist der 1. Mai 2019.

Anzahl der Monate der zweckentsprechenden Verwendung: 100.

Anzahl der nicht zweckentsprechenden verwandten Monate: $300 - 100 = 200$.

Zuwendungssumme alte Maßnahme: 45.000 Euro.

Zuwendungssumme neue Maßnahme 50.000 Euro.

Abgezogen von der neuen Förderung werden nun die erhaltenen Fördermittel entsprechend dem Zeitanteil der verbleibenden Zweckbindung:

$45.000 \text{ Euro} / 300 \text{ Monate} = 150 \text{ Euro} * 200 \text{ Monate nicht zweckentsprechend verwandt} = 30.000 \text{ Euro}$

Neue Förderung: 50.000 Euro abzgl. 30.000 Euro = 20.000 Euro.

Der Einrichtung werden 20.000 Euro Förderung nach dieser Richtlinie bewilligt.



Drittes Beispiel:

Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 – 2018 wurden einer Kindertageseinrichtung im Jahr 2016 940.000 Euro für die Schaffung von 4 neuen Krippengruppen (= 4 x 160.000 Euro) und 3 neuen altersübergreifenden Gruppen (= 3 x 100.000 Euro) bewilligt. Es handelte sich hier um einen Neubau inkl. Ausstattung.

Diese Einrichtung plant nun zusätzlich zu den vorhandenen Räumen einen Erweiterungsbau, in dem eine Küche sowie ein Bewegungsraum untergebracht wird (= bestandserhaltende funktionale Ergänzung nach Nr. 5.1.2).

Mit der neuen Maßnahme wird eine langfristige Verbesserung der Räumlichkeiten erreicht, die eine Erhöhung der Betreuungsqualität ermöglicht. Die neue Maßnahme ist damit förderfähig.

Die im Rahmen des 3. Investitionsprogramms geförderte Maßnahme wurde am 1. Januar 2017 abgeschlossen, damit läuft die Zweckbindung aus der Förderung im Rahmen des 3. Investitionsprogramm bis 31. Dezember 2041 (25 Jahre = 300 Monate).

Geplanter Ausführungsbeginn der neuen Maßnahme ist der 1. März 2019.

Anzahl der Monate der zweckentsprechenden Verwendung: 26.

Anzahl der nicht zweckentsprechenden verwandten Monate: $300 - 26 = 274$.

Zuwendungssumme alte Maßnahme: 940.000 Euro.

Zuwendungssumme neue Maßnahme 350.000 Euro (= 7 x 50.000 Euro).

Abgezogen von der neuen Förderung werden nun die erhaltenen Fördermittel entsprechend dem Zeitanteil der verbleibenden Zweckbindung:

$940.000 \text{ Euro} / 300 \text{ Monate} = 3.133,33 \text{ Euro} * 274 \text{ Monate nicht zweckentsprechend verwandt} = 858.533,33 \text{ Euro}$.

Neue Förderung: 350.000 Euro (abzgl. 858.533,33 Euro) = keine Nachförderung möglich.

Der Einrichtung können keine Fördermittel nach dieser Richtlinie bewilligt werden.

Die Berechnung erfolgt durch das Regierungspräsidium Kassel im Rahmen des Antragsverfahrens.

Bei den Antragsformularen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel steht zur Information der Antragsteller eine automatisierte Berechnungshilfe zur Verfügung!

5.1 Förderung von Maßnahmen im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

Auszug aus der Richtlinie

5.1

Die Zuwendung wird im Wege der **Anteilsfinanzierung** mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, beträgt jedoch nicht mehr als

5.1.1

250.000 Euro für jeden im Wege des Neubaus, Ersatzneubaus (als Neu- oder Ersatzneubau in diesem Sinne gilt auch der Erwerb eines Gebäudes oder Gebäudeteils einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung, wobei die Ausgaben für den Grundstückserwerb nicht förderfähig sind) oder Erweiterungsbau geschaffenen oder erhaltenen **Gruppenbereich**, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient **einschließlich aller Nebenflächen**. Die Förderung erhöht sich auf 300.000 Euro pro Gruppenbereich, wenn für die Maßnahme der Erwerb eines Grundstücks durch eine Stadt oder Gemeinde erfolgt.

5.1.2

50.000 Euro pro Gruppe, die der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, für die bestandserhaltende funktionale Ergänzung der bestehenden Nebenflächen im Wege des Erweiterungsbau,

5.1.3

50.000 Euro für jeden im Wege des Umbaus, Ausbaus oder der Sanierung bestehender Gebäude oder Gebäudeteile für die Nutzung oder Nutzungserweiterung als Tageseinrichtung oder durch Umwandlung von Räumen, die bisher zur Betreuung von Kindern ab Schuleintritt genutzt wurden, erhaltenen bzw. geschaffenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, einschließlich aller Nebenflächen,



5.1.4

100.000 Euro für jeden im Wege aufwändiger Umbauten entstandenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, wenn das Gebäude oder die umzubauenden Gebäudeteile bisher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt wurde und die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme 170.000 Euro pro Gruppenbereich überschreiten,

Was bedeutet:

„...Anteilsfinanzierung...“?

Mit der Finanzierungsart wird die Zuwendung auf maximal 90% für jede geförderte Einzelmaßnahme begrenzt.

Bei einer Anteilsfinanzierung erfolgt die Zuwendung in Form eines prozentualen Anteils an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie ist auf einen Höchstbetrag begrenzt (hier bemisst sich der Förderhöchstbetrag nach Anzahl und Art der Maßnahme für die zu fördernden Gruppen bzw. Plätze)

Im Gegensatz zur bisher praktizierten Festbetragsfinanzierung kann sich dabei die Höhe der Zuwendung ändern, wenn vom vorgelegten Finanzierungsplan abgewichen wird. Maßgeblich für die Höhe der Zuwendung sind letztlich die zuwendungsfähigen Ausgaben, die im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden können.

Die Zuwendung darf nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und/ oder den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen (abgerufen) werden. In der Praxis bedeutet dies, dass zu jedem Zeitpunkt die verausgabten Mittel zu höchstens 90% aus Fördermitteln nach dieser Richtlinie finanziert sein dürfen, während ein Anteil von mindestens 10% aus anderen Mitteln gedeckt sein muss.

Wie ermittelt man die zuwendungsfähigen Ausgaben?

Einige Kostenarten, die Bestandteil der Gesamtausgaben (s. Definition auf Seite 15) sind, gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt zum Beispiel für Finanzierungsausgaben, Grunderwerbskosten sowie die Kosten für die Grundstückerschließung. Die Grundstückskosten sind, soweit diese im Kaufvertrag nicht separat ausgewiesen sind, anhand der Grundstücksgröße unter Zugrundelegung des Bodenrichtwertes zu ermitteln und von den Gesamtausgaben in Abzug zu bringen. Dies ist insbesondere beim Kauf von Bestandsimmobilien zu beachten.

Die nicht zuwendungsfähigen Ausgabenarten sind in Nr. 5.4 der Investitions- und Maßnahmenförderrichtlinie (IMFR), abrufbar unter Regierungspräsidium Kassel > Bürger & Staat > Förderung > Investitionsprogramme Kinderbetreuung > Investitionsprogramme Kinderbetreuung > 2021 bis 2023, abschließend geregelt.

URL:

<https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/investitionsprogramme-kinderbetreuung/2021-bis-2023>

Zuwendungsfähig sind darüber hinaus nur diejenigen Ausgaben, die für die Schaffung bzw. Erhaltung von Betreuungskapazitäten für Kinder bis zum Schuleintritt erforderlich sind. Werden mit einer Baumaßnahme z. B. auch Gruppen für Kinder im Schulalter geschaffen oder erhalten, gehören die dadurch entstehenden Ausgaben zwar im Regelfall zu den Gesamtausgaben der Maßnahme nicht aber zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Werden im Rahmen einer Bestandserhaltung in Kindertageseinrichtungen auch nutzungsunabhängige Bauerhaltungsmaßnahmen oder energetische Sanierungen durchgeführt, sind die Ausgaben hierfür nur insoweit zuwendungsfähig, als die Maßnahme zur Herstellung einer angemessenen Betreuungsqualität erforderlich ist. Zu beachten ist ebenfalls, dass Renovierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen nicht zuwendungsfähig sind.

Soweit eine gezielte Zuordnung der Ausgaben durch gesonderte Rechnungslegung nicht sinnvoll möglich ist, können die Ausgaben im Verhältnis der zu fördernden Gruppen zu allen Gruppen in der Einrichtung aufgeteilt werden. Dies gilt für den gesamten Gruppenbereich einschließlich aller Nebenflächen, die nicht ausschließlich von Gruppen mit Kindern bis zum Schuleintritt genutzt werden.

Beispiel: Zuwendungsfähige Ausgaben bei Maßnahmen für mehrere Altersgruppen in Kindertageseinrichtungen

Beantragt wird die Förderung eines Neubaus für eine 6-gruppige Kindertageseinrichtung. In der Kita sollen 2 Krippengruppen, 2 altersübergreifende Gruppen mit Kindern bis zum Schuleintritt und 2 Hortgruppen betreut werden. Die Ausgaben für Maurer- und Betonarbeiten belaufen sich gemäß Baukostenrechnung insgesamt auf 300.000 Euro.

Erster Fall: Eine Aufteilung der Ausgaben auf einzelne Räume und Nebenräume, die eine Zuordnung zu den einzelnen Gruppenarten ermöglicht, liegt nicht vor. In diesem Fall können die 300.000 Euro rechnerisch auf 6 Gruppen verteilt werden. Entsprechend entfällt ein Ausgabenanteil von 50.000 Euro auf jede Gruppe. Zuwendungsfähig sind nur die Anteile für die Krippengruppen und die altersübergreifenden Gruppen, zusammen 200.000 Euro.

Zweiter Fall: Es liegen drei gesonderte Ausgabenberechnungen vor, eine für den von allen Gruppen genutzten zentralen Gebäudebereich, eine weitere für den Krippenbereich mit Gruppenräumen, Schlafräumen und sonstigen Nebenräumen, sowie eine gemeinsame für die anderen vier Gruppenbereiche mit dazugehörigen Nebenräumen. In diesem Fall sind die Ausgaben für Maurer- und Betonarbeiten für den Krippenbereich in vollem Umfang zuwendungsfähig, die Ausgaben für die anderen vier Gruppenbereiche zur Hälfte (2 AÜ-Gruppen von insgesamt 4 Gruppen) und die Ausgaben für den zentralen Gebäudebereich zu zwei Dritteln (2 Krippengruppen + 2 AÜ-Gruppen = 4 von insgesamt 6 Gruppen).

Beispiel: Förderung eines Erweiterungsbaus, wenn die neue Gruppe im bestehenden Gebäude entsteht

Bei einer Einrichtung mit zwei bereits geförderten Krippengruppen wird durch einen Anbau eine neue Kindergarten-Gruppe geschaffen.

Die Kindergartengruppe soll hierbei in die Räumlichkeiten einer der Krippengruppen im Bestandsgebäude ziehen, die Krippengruppe zieht in den Anbau.

Die Zuwendung erfolgt hierbei, unter Voraussetzung der Erfüllung aller sonstigen Fördervoraussetzungen, für den Erweiterungsbau sowie den Umbau des Bestandsgebäudes einschließlich der Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung einer neuen Gruppe nach Nr. 5.1.1 der Richtlinie.

Welche Gruppe nach Abschluss der Maßnahme in welchem Gebäudeteil betreut wird, obliegt der pädagogischen Entscheidung des Einrichtungsträgers.



Beispiel: Zuwendungsfähige Ausgaben vs. Bauerhaltung und energetische Modernisierung in Kindertageseinrichtungen

Grundsätzlich nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören reine Bauerhaltungsmaßnahmen sowie energetische Modernisierungen. Sie sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie direkt für die Herstellung oder Erhaltung einer angemessenen Betreuungsqualität erforderlich sind (z. B. Vermeidung einer Verletzungsgefahr für die Kinder).

Erstes Beispiel: Heizung

1. Die Kinder der Einrichtung sind direkt von einer Verletzungsgefahr durch veraltete Heizkörper betroffen: Der Austausch der Heizkörper zählt zu den zuwendungsfähigen Ausgaben
2. Die Befuerung der Heizung soll aus Effizienzgründen erneuert werden: Dies ist grundsätzlich nicht förderfähig. Zwar möchten die Kinder es gerne warm haben, doch ist ihnen dabei egal, welche Heizungsanlage hierfür sorgt, ob es eine alte Ölheizung oder eine energiesparende Pelletheizung ist.
3. Die gesamte Heizungsanlage soll erneuert werden, da nur so ein für die Betreuung angemessenes Raumklima im Gebäude erreicht werden kann: Die Ausgaben für den Austausch sind zuwendungsfähig.

Zweites Beispiel: Außendämmung

1. Die Außendämmung soll erneuert werden, um Energiekosten zu sparen: Die Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Hohe Energiekosten sind für den Einrichtungsträger sicherlich relevant, für die Betreuungsqualität ist jedoch die Heizungsrechnung nicht von Bedeutung.
2. Die Außendämmung soll erneuert werden, weil dies erforderlich ist, um ein für die Betreuung angemessenes Raumklima zu ermöglichen: Die Ausgaben sind zuwendungsfähig.

Auch für eine Förderung nach Nr. 5.4 im Bereich der Kindertagespflege ist eine Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben analog der Vorgehensweise in Kindertageseinrichtungen vorzunehmen. So sind auch im Bereich Tagespflege die generell nicht zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.4 der IMFR von den Gesamtausgaben in Abzug zu bringen. Darüber hinaus sind grundsätzlich alle Ausgaben, die zur Schaffung oder Erhaltung der beantragten Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt notwendig sind, zuwendungsfähig. Zu beachten gilt hierbei insbesondere, dass

- der Förderhöchstbetrag für Renovierung pro Tagespflegestelle (= Tagespflegeperson oder pro Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen) gewährt wird und
- der private Vorteil von Tagespflegepersonen bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben genauso zu berücksichtigen ist, wie mögliche Plätze für Kinder im Schulalter.

Soweit eine gezielte Zuordnung der Ausgaben durch gesonderte Rechnungslegung nicht sinnvoll möglich ist, können die Ausgaben u.a. im Verhältnis der zu fördernden Plätzen zu allen Plätzen in der Kindertagespflegestelle aufgeteilt werden.

Beispiel: Zuwendungsfähige Ausgaben in der Kindertagespflege

privater Vorteil:

Eine TPP möchte zur Schaffung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt einen Raum renovieren, der neben der Betreuung zugleich zur privaten Nutzung zur Verfügung steht/stehten soll.

Hierbei ist ein möglicher privater Vorteil für die TPP bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben hinsichtlich der Ausstattungsinvestitionen und Renovierungsarbeiten zu berücksichtigen und ggf. eine anteilige Berechnung vorzunehmen. Die Festlegung, zu welchem Anteil privat mitgenutzte Gegenstände, wie z.B. Handys oder Räumlichkeiten wie Küche und Wohnzimmer, förderfähig sind, liegt in der Zuständigkeit des Jugendamtes.

Grundsätzlich ist die anteilige Berechnung nach folgenden Modellen denkbar:

- 5 von 7 Tage pro Woche
- 260 Werktage von 365 pro Jahr
- Pauschal 50 %

5.1.1 Neubau, Ersatzbau, Erweiterungsbau (Nr. 2.1)

Was bedeutet:

„...Gruppenbereich einschließlich aller Nebenflächen...“?

Das bedeutet, dass die Förderung sich nicht ausschließlich auf einen bestimmten Gruppenraum bezieht, vielmehr muss mit einer geförderten Maßnahme zur Schaffung oder Erhaltung von Kapazitäten die Betriebsfähigkeit der Gruppe oder Gruppen hergestellt werden, d.h. neben einem oder mehreren Gruppenräumen müssen alle Funktionsräume und -flächen geschaffen oder erhalten werden, die für die Betriebsfähigkeit im Zeitraum der Zweckbindung nach den derzeit angewandten Standards erforderlich sind. Nebenflächen umfassen u.a. Flure, Waschräume, Schlafräume, Bewegungsräume, Außengelände, Küchen und Essräume, Personalräume.

Bei der Bestandserhaltung können Anbauten, die die Schaffung bis dahin nicht vorhandener Nebenflächen ermöglichen (siehe Nr. 5.1.2), mit einem gesonderten Förderhöchstbetrag berücksichtigt werden. Die Förderhöchstbeträge für die Bestandserhaltung von Gruppenbereichen umfassen nur die Erhaltung der bestehenden Nebenflächen.

Differenzierung der Förderung nach Maßnahmentearten:

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie wird nicht unterschieden zwischen Neubau (neue Betreuungsangebote) und Ersatzneubau (Bestandserhaltung).

Förderung von Gebäudeteilen:

Nach dieser Richtlinie ist auch der Erwerb und Umbau von Gebäudeteilen (z. B. auch Eigentumswohnung) förderfähig (auch Nrn. 5.1.3 und 5.1.4).

Förderfähig ist auch der Erwerb von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, wenn keine Umbaumaßnahmen erforderlich sind („schlüselfertige“ Kita).

Zur Einhaltung des Vergaberechts siehe unter Nr. 6.2.

Erwerb von Grundstücken:

Die Förderung erhöht sich auf bis zu 300.000 Euro pro Gruppenbereich, wenn für die Maßnahme der Erwerb eines Grundstücks durch eine Stadt oder Gemeinde erfolgt.

Angesichts der zeitlich unbeschränkten Werterhaltung von Grundstücken soll diese Möglichkeit auf den Grunderwerb durch Städte oder Gemeinden beschränkt bleiben.

Eine entsprechende amtliche Eintragung ins Grundbuch muss erfolgt sein.

Die Höhe des Kaufpreises und/oder die Größe des Grundstücks haben keine Auswirkung auf den Förderbetrag, da der Grundstückspreis nicht Bestandteil

der zuwendungsfähigen Ausgaben ist. Vielmehr bezieht sich der höhere Förderhöchstbetrag ausschließlich auf die zuwendungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme entsprechend Nr. 5.4 IMFR (s. oben, S. 21).

Der Erwerb des Grundstücks muss Teil der Gesamtmaßnahme sein. Wenn das Grundstück bereits vor dem 1. Januar 2018 (siehe Nr. 6.2) erworben wurde (Datum des Kaufvertrags), muss dokumentiert werden, dass es zum Zweck des Baus einer Kindertageseinrichtung gekauft wurde.

5.1.2 Bestandserhaltende funktionale Ergänzung:

Nach Nr. 5.1.2 ist es möglich, eine Förderung für bislang nicht vorhandene Nebenflächen mit einer klar definierten pädagogischen Funktion (insbes. Bewegungsförderung, Gesundheitsversorgung, Umsetzung von Inklusion oder Familienorientierung), die nicht Gruppenbereiche sind, zu erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass durch die Maßnahme der Bestand der Betreuungsangebote erhalten wird. Es muss sich um eine funktionale Ergänzung der bestehenden Nebenflächen im Wege des Erweiterungsbaus handeln. Eine gleichzeitige Förderung nach Nr. 5.1.1 oder Nr. 5.1.3 (Umbau, Ausbau oder Sanierung) ist daher ausgeschlossen.

Im Rahmen dieser Richtlinie wird weiterhin der Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung als förderfähig anerkannt.

Da damit zusätzlicher Raum für die Kindertageseinrichtung geschaffen wird, wäre hierfür eine Förderung nach Nrn. 5.1.2 und auch 5.1.1 (Neubau, Erweiterungsbau) möglich.

Grundsätzlich gilt: Es muss nicht zwingend neu umbauter Raum entstehen, sondern lediglich neuer Raum zur Kinderbetreuung. Möglich ist auch z. B. die Anmietung eines zusätzlichen Raumes zur Kinderbetreuung.

Erweiterungsbauten, bei denen keine funktionale Ergänzung erfolgt (z.B. Anbau / Erweiterung von Gruppenräumen) können nach Nr. 5.1.1 gefördert werden.

Beispiel 1:

Eine bestehende Einrichtung mit 4 Gruppen mit Kindern bis zum Schuleintritt soll um einen Anbau ergänzt werden, in dem ein Bewegungsraum und eine Küche untergebracht sind, die beide in der Einrichtung nicht vorhanden waren. Der Anbau dient der Bestandserhaltung der vier Gruppen, der Förderhöchstbetrag dafür beträgt 4 x 50.000 Euro = 200.000 Euro.

Beispiel 2:

Eine bestehende Einrichtung muss aus Brandschutzgründen eine Rettungstreppe anbauen, da zwei Gruppenräume der viergruppigen Einrichtung im 1. Obergeschoss liegen. Die Rettungstreppe dient damit der Erhaltung von zwei Gruppen. Sie hat allerdings keine pädagogische Funktion, ist also, auch wenn sie umbaut wird, keine funktionale Ergänzung. Eine Förderung kann als bestandserhaltender Um- oder Anbau nach Nr. 5.1.3 für zwei Gruppen gefördert werden.

5.1.3 und 5.1.4 siehe ab Seite 29

Förderung nach Gruppenarten:

Es werden folgende Gruppenarten unterschieden:

- Gruppen, in denen ausschließlich Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden (Nrn. 5.1.1 bis 5.1.5 und Nr. 5.2),
- Gruppen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt und Kinder ab Schuleintritt betreut werden (Nr. 3) und
- reine Hortgruppen (nicht förderfähig).

Eine Förderung von neu geschaffenen U3-Betreuungsangeboten durch Umwandlung von Betreuungsangeboten für Kinder im Kindergartenalter ist im Rahmen dieses Programms nicht mehr möglich.

Eine Förderung bei Umwandlung ist nur möglich, wenn die Gebäude oder Räume bisher zur Betreuung von Kindern im Schulalter (Hortgruppen, AÜ-Gruppen mit Schulkindern) genutzt wurden (Nr. 5.1.3).

Wie viele Kinder bis zum Schuleintritt dabei in der jeweiligen Gruppenart zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich betreut werden, spielt für die Förderung keine Rolle. Maßgeblich für die Bestimmung von Art und Anzahl förderfähiger Gruppen ist die konkrete Konzeption der Einrichtung, die dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Meldung nach § 47 SGB VIII vorgelegt wird. Zu Fragen der Zweckbindung und zweckentsprechenden Verwendung s. Nr. 5.6.

Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder ab Schuleintritt:

Gruppenbereiche, die ausschließlich der Betreuung von Kindern ab Schuleintritt (Hortgruppen) dienen, sind nicht förderfähig.

Für Gruppenbereiche, die der Betreuung von altersgemischten Gruppen mit Kindern ab Schuleintritt dienen, sind Nrn. 5.1.1 bis 5.1.5, 5.2.1 und 5.2.2 sowie 5.5 förderfähig, jedoch reduzieren sich die Förderhöchstbeträge um jeweils 15 Prozent.

Welche Rolle spielen Platzzahlen, wenn die Förderung für Kindertageseinrichtungen gruppenbezogen ist?

Platzzahlen spielen in der Förderung keine Rolle mehr.

5.1.5 Maßnahmen, die der Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen dienen

Auszug aus der Richtlinie

5.1.5

50.000 Euro für Investitionsmaßnahmen in oder zur Erweiterung von Bestandsgebäuden, die der Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen dienen durch Schaffung eines zusätzlichen Raums, der im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung als Differenzierungs- oder Rückzugsraum genutzt wird, oder durch bauliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit.

Hier sind separate Differenzierungs- oder Rückzugsräume (z. B. für therapeutische Maßnahmen, Ruheräume o. ä.) für Kinder mit Behinderung förderfähig, aber auch bauliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit (z. B. Rollstuhlrampen, Fahrstühle, Umbau von sanitären Anlagen o. ä.). Für die Förderung ist nicht maßgeblich, ob der Bedarf in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bereits besteht. Die geförderten Räume bzw. Umbauten müssen jedoch bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Die Zweckbindungsfrist bezieht sich jeweils auf die geförderte Maßnahme (siehe Nr. 5.6 der Richtlinie).

5.2 Förderung von Maßnahmen im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

Auszug aus der Richtlinie

5.2

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, beträgt jedoch nicht mehr als

Zu „Anteilsfinanzierung“ und „zuwendungsfähigen Ausgaben“ s. Nr. 5.1.

5.2.1 Bauwagen, Schutzhütten o.ä. in Waldkitas

Auszug aus der Richtlinie

5.2.1

50.000 Euro für den Erwerb eines Bauwagens oder Bau einer Schutzhütte o. ä. – sowie der für die Aufstellung erforderlichen Bodenarbeiten – für Waldkindertageseinrichtungen oder Tageseinrichtungen mit Waldgruppen zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt.

Bislang waren Bauwagen, Schutzhütten o.ä. lediglich im Rahmen der Investiven Landesförderung gem. § 32d HKJGB mit bis zu 50 % als Ausstattungsinvestition förderfähig, wenn die Gesamtkosten zwischen 10.000 und 50.000 Euro lagen bzw. im Rahmen der Investitionsprogramme, wenn eine zugehörige Baumaßnahme erfolgt (z. B. Fundament).

Da in der Praxis die Kosten oft über 50.000 Euro alleine bereits beim Erwerb des Bauwagens/der Schutzhütte o.ä. liegen bzw. nicht immer eine Baumaßnahme erfolgen muss, wurde dieser Fördertatbestand in die Richtlinie aufgenommen.

Die Gesamtkosten der Maßnahme müssen mehr als 50.000 Euro betragen, um die Abgrenzung zur investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB zu wahren.

Förderfähig ist sowohl der Erwerb eines Bauwagens ohne dazugehörige Baumaßnahme als auch die dazugehörige Ausstattung. Erforderliche Bodenarbeiten sind beispielsweise Schottern des Stellplatzes, Gießen eines Fundaments u. ä.

Nicht nur der Erwerb, sondern auch lediglich der Umbau einer Schutzhütte ist nach Nr. 5.2.1 möglich. Eine Förderung nach Nr. 5.1.3 (Umbau/Ausbau) kommt in diesem Falle nicht in Betracht, da es sich bei einer Schutzhütte nicht um ein Gebäude oder Gebäudeteil im Sinne der Betriebserlaubnis handelt.

5.2.2 Umbau und Ausbau eines Außengeländes in Kindertageseinrichtungen

Auszug aus der Richtlinie

5.2.2

50.000 Euro für Umbau und Ausbau des zur Kindertageseinrichtung gehörenden Außengeländes inklusive Ausstattung.

Bislang waren Umbau und Ausbau eines zur Kindertageseinrichtung gehörenden Außengeländes lediglich im Rahmen der Investiven Landesförderung gem. § 32d HKJGB mit bis zu 50 % als Ausstattungsinvestition förderfähig, wenn die Gesamtkosten zwischen 10.000 und 50.000 Euro lagen. Da in der Praxis die Kosten oft über dieser Grenze liegen, wurde dieser Fördertatbestand in die Richtlinie aufgenommen.

Förderfähig ist bei diesem Fördertatbestand nur die Gesamtmaßnahme, d.h. es müssen alle Bestandteile vorhanden sein, die erforderlich sind, um das Angebot in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Der Fördertatbestand nach Nr. 5.2.2 wird, wie auch der Tatbestand nach Nr. 5.1.5 (Inklusion), maßnahmenbezogen betrachtet, d.h. die Zweckbindung liegt auf der durchgeführten Maßnahme und nicht auf den Gruppen der Kita. Folglich kann nach Nr. 5.2.2 auch dann gefördert werden, wenn alle Gruppen der Kita einer Zweckbindung unterliegen.

Der Fördertatbestand Außengelände greift nur in folgenden Fällen:

- Keiner der gruppenbezogenen Tatbestände nach den Nrn. 5.1.1, 5.1.3 und 5.1.4 greift, da hier die Nebenflächen bereits eingeschlossen sind,
- Die Umbaumaßnahmen betreffen nur das Außengelände,
- Mögliche frühere Förderungen der Einrichtung betrafen nicht das Außengelände oder die Zweckbindung dieser Förderung ist abgelaufen.

Werden zusätzlich zu Umbaumaßnahmen am Außengelände auch Umbaumaßnahmen im Bestandsgebäude durchgeführt, würde Nr. 5.1.3 greifen. Eine Kombination aus dem Fördertatbestand Außengelände mit den Fördertatbeständen nach Nrn. 5.1.1, 5.1.3 und 5.1.4 ist demnach nicht möglich.

In Betracht kommen könnte eine Kombination aus dem Fördertatbestand Außengelände und den Fördertatbeständen nach den Nrn. 5.1.2 (funktionale Ergänzung), 5.1.5 (Inklusion), 5.2.1 (Bauwagen und Schutzhütten) und 5.5 (digitale Ausstattung).

Eine Förderung nach Nr. 5.2.2 ist auch dann möglich, wenn das bereits bestehende Außengelände wieder in Stand gesetzt werden muss.

5.3 Reduzierung der Förderhöchstbeträge bei Gruppenbereichen mit Kindern ab Schuleintritt

Auszug aus der Richtlinie

5.3

Für Gruppenbereiche, die der Betreuung von altersgemischten Gruppen mit Kindern ab Schuleintritt dienen, reduzieren sich die Förderhöchstbeträge nach Nrn. 5.1.1 bis 5.1.5 und Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 um jeweils 15 Prozent.

Im Rahmen dieses Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ sind weiterhin nur Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt förderfähig. Wenn die zu fördernden Maßnahmen auch Gruppenbereiche betreffen, die der Betreuung von altersgemischten Gruppen mit Schulkindern dienen, reduzieren sich die Förderhöchstbeträge um jeweils 15 Prozent.

Beispiel 1:

Eine Einrichtung beantragt eine Förderung zur Schaffung von zwei Gruppenbereichen im Rahmen eines Neubaus für zwei altersgemischte Gruppen, in der auch Schulkinder betreut werden.

Von der Förderung nach Nr. 5.1.1 in Höhe von 500.000 Euro (= 2 x 250.000 Euro) müssen 15 Prozent abgezogen werden.

Die Einrichtung erhält eine Förderung in Höhe von 425.000 Euro (abzgl. 75.000 Euro = 15 %).

Werden nur in einer der beiden Gruppen Schulkinder betreut, beträgt die Förderung 462.500 Euro (= 1 x 250.000 Euro und einmal reduziert 250.000 Euro / . 37.500 Euro).

Beispiel 2:

Eine Einrichtung beantragt für den Umbau und den Ausbau eines Außengeländes eine Förderung nach Nr. 5.2.2.

Da dieses Außengelände auch Schulkindern in dieser Einrichtung zur Verfügung steht, reduziert sich der Förderhöchstbetrag um 15 Prozent.

5.4 Schaffung und Erhaltung von Plätzen in Kindertagespflege nach Nr. 2.3

Auszug aus der Richtlinie

5.4

Maßnahmen nach Nr. 2.3 zur Renovierung von Räumen zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege werden im Wege der Anteilsfinanzierung einmalig mit bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2.000 Euro pro Tagespflegeperson oder pro Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen gefördert; für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 2.3 beträgt die Förderung bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben jedoch höchstens 500 Euro pro geschaffenem oder erhaltenem Platz für Kinder bis zum Schuleintritt.

Für Um- oder Ausbau eines Außengeländes inkl. dazu gehöriger Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 2.3 beträgt die Förderung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 2.000 Euro pro Tagespflegeperson.

Zu „pro Tagespflegeperson“ und „pro geschaffenem oder erhaltenem Platz“ s. Nr. 5 „zuwendungsfähige Ausgaben“.

Kann die Ausstattungspauschale für Tagespflegepersonen separat beantragt werden?

Ja, eine Tagespflegeperson kann die Ausstattungspauschale auch ohne zuwendungsfähige Renovierungsmaßnahme beantragen. Dabei ist zu beachten, dass die jeweiligen zuwendungsfähigen Gesamtkosten getrennt zu betrachten sind – mit der Ausstattungspauschale können also keine Renovierungsmaßnahmen finanziert werden und umgekehrt. Werden beide Pauschalen beantragt, sind die zuwendungsfähigen Ausgaben getrennt zu betrachten und bei der Berechnung für die Anteilsfinanzierung auch getrennt zu berechnen.

Kann bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen jede Tagespflegeperson den Förderhöchstbetrag für Renovierung erhalten?

Ja, wenn es sich nicht um eine Doppelförderung handelt, sondern damit verschiedene Renovierungsmaßnahmen gefördert werden.

Kann ein Arbeitgeber von mehreren Tagespflegepersonen mehrere Förderhöchstbeträge für Renovierung erhalten?

Nein, die Förderung ist auf einen Förderhöchstbetrag für Renovierung pro Zuwendungsempfänger beschränkt. Die Anzahl der Ausstattungshöchstbeträge ist jedoch nicht begrenzt, sondern bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich geschaffenen oder erhaltenen Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt.

Welche Förderung kann eine Tagespflegeperson maximal erhalten?

Die maximal zu fördernde Summe bei Tagespflegepersonen liegt bei 9.000 Euro. Dazu müsste eine Renovierung (2.000 Euro), Ausstattung und digitale Ausstattung für fünf zu betreuende Kinder (jeweils 2.500 Euro) und die Gestaltung eines Außengeländes (2.000 Euro) erfolgt sein. Die Vorgaben zu den zuwendungsfähigen Ausgaben sind zu beachten.

Kann die Förderung des Außengeländes auch für bereits geförderte Maßnahmen erfolgen?

Förderfähig ist bei diesem Fördertatbestand nur die Gesamtmaßnahme, d.h. es müssen alle Bestandteile vorhanden sein, die erforderlich sind, um das Angebot in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Der Fördertatbestand Außengelände (Nr. 5.4, 2. Absatz) wird maßnahmenbezogen betrachtet, d.h. die Zweckbindung liegt auf der durchgeführten Maßnahme und nicht auf den bereits geförderten Renovierungsmaßnahmen bzw. Ausstattungsinvestitionen. Folglich kann auch dann gefördert werden, wenn durch vorherige Förderung noch eine Zweckbindung vorliegt.

5.5 Digitale Ausstattungsinvestitionen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (neu!)

Auszug aus der Richtlinie

5.5

Maßnahmen nach Nr. 2.4, die im Wege der digitalen Ausstattung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gestellten Voraussetzungen für eine zeitgemäße und pandemiegerechte Kommunikation und Pädagogik schaffen, werden im Wege der Anteilsfinanzierung einmalig mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 5.000 Euro pro Gruppenbereich in Kindertageseinrichtungen sowie höchstens 500 Euro pro geschaffenem oder erhaltenem Platz in Kindertagespflege für Kinder bis zum Schuleintritt gefördert.

Digitale Ausstattungsinvestitionen sind auch ohne Baumaßnahmen förderfähig.

Der Fördertatbestand nach Nr. 5.5 wird maßnahmenbezogen betrachtet, d.h. die Zweckbindung liegt auf der durchgeführten Maßnahme und nicht auf den Gruppen der Kita. Folglich kann nach Nr. 5.5 auch dann gefördert werden, wenn alle Gruppen der Kita einer Zweckbindung unterliegen.

Die Förderung der digitalen Ausstattung kann zusätzlich zur Förderung von neu geschaffenen oder erhaltenen Gruppen erfolgen.

Was wird gefördert?

Mit dem Fördertatbestand werden die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen bei der Beschaffung von digitaler Ausstattung finanziell unterstützt. Denkbar wären hier beispielsweise Anschaffung von Laptops oder sonstigen digitalen Endgeräten.

Alle weiteren Maßnahmen, konzeptionelle Weiterentwicklung der Medienpädagogik u.ä. müssen außerhalb dieses Investitionsprogramms umgesetzt werden.

Digitale Ausstattungen, die bereits durch das Förderprogramm „Hessens gute Zukunft sichern“ (Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas) gefördert wurden, sind von einer erneuten Förderung im Landesinvestitionsprogramm ausgeschlossen.

Die Förderung der digitalen Ausstattung ist unabhängig von einer Mindestgrenze, es sind auch Maßnahmen unterhalb der 10.000 Euro-Grenze förderfähig.

Sammelanträge mehrerer Einrichtungen eines Trägers sind möglich, jedoch können keine Maßnahmen gefördert werden, die mehrere Einrichtungen betreffen.

5.6 Zweckentsprechende Verwendung und Zweckbindungsfristen

Auszug aus der Richtlinie

5.6

Die Zweckbindung für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre.

Für Baumaßnahmen nach Nrn. 5.1.2 bis 5.1.5 in angemieteten Räumen beträgt die Zweckbindung 15 Jahre. Fördervoraussetzung ist ein auf mindestens 10 Jahre abgeschlossener Nutzungsvertrag.

Die Zweckbindung für Maßnahmen nach Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 beträgt 10 Jahre.

Die Zweckbindung für Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen beträgt 5 Jahre.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung ist die Zuwendung anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann auf den Rückforderungsanspruch verzichten, wenn der Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder bis zum Schuleintritt im Gemeindegebiet gedeckt ist und das geförderte Vorhaben oder die mit der Förderung angeschafften Gegenstände für soziale Angebote genutzt werden.

Was bedeutet:

„...Zweckbindung...“?

Zweckbindung heißt, dass die Fördermittel bzw. die damit durchgeführten Baumaßnahmen oder angeschaffte Ausstattung für die angegebene Dauer für den Förderzweck zu verwenden ist. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist, entsprechend dem der Bemessung der Förderung zugrundeliegenden Gruppenkonzept, die mit der Förderung geschaffene oder erhaltene Gesamtkapazität für Kinder bis zum Schuleintritt für die Dauer der Zweckbindungsfrist in der Einrichtung vorzuhalten. Dies gilt analog für die mit Hilfe der Förderung geschaffenen Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege. Für die Frage, inwieweit die entsprechende Kapazität vorgehalten wird, sind vorübergehende Belegungsschwankungen nicht von Bedeutung. Vielmehr ist bei Tageseinrichtungen die dem Jugendamt vorzulegende Meldung nach § 47 SGB VIII für die Bestimmung der Kapazität zur Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung maßgeblich. In der Kindertagespflege ist die Verfügbarkeit der durch die Förderung geschaffenen oder erhaltenen Gesamtkapazität an Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt bei der geförderten Tagespflegeperson oder dem geförderten Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen für die (Wieder-)Belegung mit Kindern bis zum Schuleintritt maßgeblich.

Wann beginnt die Zweckbindungsfrist?

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Abschluss der Fördermaßnahme.

Wann beginnt die Zweckbindung bei Maßnahmen, die bereits aus den Vorgängerprogrammen gefördert und nun erneut nach Nr. 5 dieser Richtlinie gefördert werden?

Die Zweckbindung beginnt mit Abschluss der „neuen“ Maßnahme und richtet sich nach Nr. 5.6 der Richtlinie.



Was passiert, wenn geförderte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen umziehen?

Sofern die neuen Räumlichkeiten mindestens dem Standard der geförderten Räumlichkeiten entsprechen, wird die verbleibende Zweckbindung der geförderten Räume auf das neue Gebäude übertragen. Geförderte Ausstattungsgegenstände sind mit zu nehmen. Es erfolgt keine Rückforderung, da die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ohne Unterbrechung fortgesetzt wird.

Was passiert, wenn geförderte Gruppen in Kindertageseinrichtungen und Plätze in Kindertagespflege umgewandelt oder geschlossen werden bzw. wegfallen?

Grundsätzlich sind Fördermittel zeitanteilig zurückzuzahlen, wenn eine zweckentsprechende Nutzung der geförderten Kapazitäten nicht für die Dauer der Zweckbindung erfolgt.

Auf eine Rückforderung kann verzichtet werden, wenn der Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder bis zum Schuleintritt im Gemeindegebiet gedeckt ist. Eine weitere Förderung anderer Vorhaben in der Gemeinde nach dieser Richtlinie ist dann jedoch nicht mehr möglich. Weitere Voraussetzung ist, dass das geförderte Vorhaben oder die mit der Förderung angeschafften Gegenstände für soziale Angebote genutzt werden. Das Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel) entscheidet über einen Verzicht einzelfallbezogen.

Eine (anteilige) Rückzahlung der Fördermittel kann gegebenenfalls auch dann vermieden werden, wenn für die geförderten Kapazitäten in der Gemeinde Ersatzkapazitäten in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege geschaffen werden, ohne hierfür eine Förderung zu erhalten. Die (verbleibende) Zweckbindung kann dann von der Bewilligungsbehörde auf diese Ersatzkapazitäten übertragen werden.

Hierbei ist für Kindertageseinrichtungen die gruppenorientierte Betrachtung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Zweckbindung ist zu beachten, dass für Ersatzkapazitäten die (verbleibende) Zweckbindungsfrist des ursprünglich geförderten Vorhabens gilt!

Eine Förderung weiterer Maßnahmen in einer Gemeinde ist erst dann möglich, wenn für alle vorher geförderten Kapazitäten entweder die Zweckbindung wie oben beschrieben sichergestellt oder eine (anteilige) Rückzahlung erfolgt ist.

Bei einer Umwandlung einer geförderten Gruppe in eine reine Hortgruppe oder eine AÜ-Gruppe mit Schulkindern hingegen ist davon auszugehen, dass sich mit dieser Umwandlung die Betreuungskapazität für Kinder bis zum Schuleintritt reduziert und anteilig zurückzufordern ist.

Welche Zweckbindungsfristen gelten für geförderte Bauwagen u.ä. in Waldkitas sowie für den Umbau und Ausbau eines Außengeländes?

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre für Maßnahmen nach Nrn. 5.2.1 und 5.2.2.

6 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

Auszug aus der Richtlinie

6.1

Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie in der Fassung vom 2. Mai 2011 (StAnz. S. 747) in der jeweils geltenden Fassung.

6.2

Gefördert werden Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2018 begonnen wurden. Ebenfalls gefördert werden Maßnahmen ab 1. Juli 2016, soweit die entsprechenden Anträge dazu bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits bei der Bewilligungsbehörde vorlagen. Vergaberechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.

6.1 Gültigkeit IMFR

6.2 Investitionsbeginn, Vergaberecht

Im Rahmen dieser Richtlinie sind Maßnahmen förderfähig, die ab dem 1. Januar 2018 begonnen wurden.

Eine Ausnahme bildet Nr. 6.2 Satz 2, der eine Förderung für Maßnahmen, die bereits im Investitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2017 - 2020 beantragt wurden und bei der Bewilligungsbehörde bereits vorliegen, zulässt. Die vorliegenden Anträge müssen durch die Jugendämter bestätigt werden.

Die Förderung kann mit dem entsprechenden Antragsformular (siehe Homepage des RP Kassel) beantragt werden.

Beispiel:

Als ein der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages gilt unter anderem die Beauftragung eines Architekten, die über die Planung der Maßnahme hinausgeht (insbesondere Beginn der Ausschreibungen zur Auftragsvergabe). Darüber hinaus wird als Maßnahmebeginn die Beauftragung einer Firma mit den Bau- bzw. Renovierungsarbeiten bzw. das Bestelldatum von Ausstattungsgegenständen gewertet.

Bei Maßnahmen von geringem Umfang kann der Maßnahmebeginn identisch mit dem Umsetzungsbeginn sein.

Als Maßnahmebeginn gelten somit keine Planungsleistungen und auch keine für einen Antrag auf Baugenehmigung notwendigen vorbereitenden Maßnahmen (Bodenuntersuchungen u. ä.).

Ist eine Beauftragung eines Generalunternehmers zur Maßnahmenumsetzung richtlinienkonform?

Anders als bei einem **Generalübernehmer** erbringt der **Generalunternehmer** auch Bauleistungen und führt diese aus. Eine Förderung ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Wichtig ist, dass die Leistung des Generalunternehmers vergaberechtskonform ausgeschrieben wird.

Beachtung des Vergaberechts:

Es ist zwingend erforderlich, dass alle vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Nur Anträge, aus denen die Einhaltung der Vergabebestimmung erkenntlich wird, können bewilligt werden. Da nur fertig durchgeplante Maßnahmen beantragt werden können, können ggf. die Planungsleistungen (Leistungsphasen 1 – 5 HOAI) nicht vergabekonform ausgeschrieben werden. Diese sind jedoch Teil der Gesamtmaßnahme, damit zur Umsetzung der Maßnahme notwendig und die Kosten dafür zuwendungsfähig. Der Maßnahmebeginn wird ab Leistungsphase 6 HOAI (Ausschreibung und Vergabe) gesehen. Ab hier ist die Einhaltung des Vergaberechts grundsätzlich erforderlich.

Ist die Einhaltung des Vergaberechts erforderlich, wenn ein Gebäude/-teil explizit zum Zweck des Betriebs einer Kita errichtet wird?

Wenn gezielt eine Kita gebaut werden soll, müssen die Vergabevorschriften für alle Leistungen beachtet werden. Sie können aber nur dann beachtet werden, wenn im Vorhinein feststeht, dass das Bauvorhaben im Rahmen des Investitionsprogramms gefördert werden soll. Wird das Gebäude/der Gebäudeteil als Kita gebaut und schlüsselfertig gekauft, ist der Kaufpreis nur dann zuwendungsfähig, wenn auch die Vergabevorschriften eingehalten wurden.

Ist die Einhaltung des Vergaberechts für das gesamte Gebäude erforderlich, wenn die Kita nur in einem Gebäudeteil (z.B. Etage) untergebracht wird?

Grundsätzlich gilt auch hier die Beachtung der Vergabevorschriften, allerdings können bereits erbrachte Bauleistungen nachträglich nicht mehr ausgeschrieben werden. Wenn Bauherren also bei Planung und Bau des Gebäudes noch nicht wissen, dass eine Kita in einer Etage untergebracht werden wird, kann die Einhaltung der Vergabevorschriften nicht rückwirkend verlangt werden.

Unabhängig davon, ob vom Bauträger unter zeitlichen Gesichtspunkten die Einhaltung der Vergabevorschriften verlangt werden kann, wäre es unverhältnismäßig, wenn die Vergabevorschriften bei Kauf eines Gebäudeteils für das gesamte Gebäude beachtet werden müssten.

Daher gilt bei Erwerb von Teileigentum: Lediglich kitaspezifische Leistungen müssen vergaberechtskonform ausgeschrieben werden (z.B. Sanitäreinrichtungen für Kleinkinder etc.). Bei Leistungen, die im gesamten Gebäude einheitlich und nicht kitaspezifisch geleistet werden (z.B. Rohbau, einheitlicher Fußbodenbelag, etc.), müssen die Vergabevorschriften nicht beachtet werden. Die Beurteilung der kitaspezifischen baulichen Vorhaben obliegt den Fachämtern (Jugendamt und Bauamt) der Landkreise und Städte. Der Kaufpreis des Gebäudeteils ist auch dann zuwendungsfähig, wenn die gebäudeeinheitlichen Leistungen nicht vergaberechtskonform ausgeschrieben wurden.

Die wichtigsten vergaberechtlichen Hinweise sind auf dem von der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABStHessen) zur Verfügung gestellten Merkblatt zu finden:

<https://www.absthessen.de/service-hilfe-sonstige.html>

6.3 Mitteilung zum Beginn der Bauausführung

Auszug aus der Richtlinie

6.3

Sofern mit der Ausführung eines nach Nr. 8.1.1 bewilligten Vorhabens nicht innerhalb von zwanzig Wochen ab Datum des Bescheides des Regierungspräsidiums Kassel begonnen worden ist, kann der Bescheid in Bezug auf dieses Vorhaben widerrufen werden. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Beginn mitzuteilen.

Das RP Kassel hat nach 20 Wochen die Möglichkeit, Bewilligungen zurückzuziehen, um das langfristige „Parken“ von Fördermitteln zu verhindern und zu gewährleisten, dass Fördermittel für umsetzungsreife Vorhaben eingesetzt werden können. Hier handelt es sich um eine Kann-Regelung, ggf. muss im Einzelfall entschieden werden. Sofern eine längere Frist für den Beginn der Bauausführung benötigt wird, ist dies möglichst bereits bei Antragstellung mitzuteilen.

Die Bauausführung beginnt mit dem Tag, an dem die erste der Erstellung der Baumaßnahme dienende Tätigkeit auf der Baustelle ausgeführt wird, der Zeitpunkt für den Ausführungsbeginn von Renovierungsmaßnahmen gilt analog. In Abgrenzung dazu handelt es sich beim „ersten Spatenstich“ oder der Grundsteinlegung i.d.R. um einen symbolischen Beginn, der oft auch nach dem Beginn der Bauausführung erfolgt.

Für Ausstattungsinvestitionen gilt das Datum des ersten Kaufes oder der ersten Bestellung der Ausstattungsgegenstände als Ausführungsbeginn der Maßnahme.

6.4 Maßnahmeabschluss

Auszug aus der Richtlinie

6.4

Die Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2021 - 2023 sind bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen. Die Mittel für diese Investitionen können bis zum 31. Dezember 2023 abgerufen werden.

Wann gilt eine Investition als abgeschlossen?

Als fertiggestellt gilt ein Bau- und Renovierungsvorhaben, wenn die Bauarbeiten abgeschlossen und die betroffenen Räumlichkeiten bezugsfertig sind.

Bei Ausstattungsinvestitionen gilt die Maßnahme mit dem Kaufdatum bzw. dem tatsächlichen Liefertermin als abgeschlossen.

Entscheidend für den Maßnahmeabschluss ist demnach nicht die Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der Tagespflegestelle oder das Rechnungsdatum, sondern die Möglichkeit des Beginns der Nutzung.

Was passiert, wenn der Abschluss nicht rechtzeitig gelingt?

Ein Vorhaben, das nicht rechtzeitig abgeschlossen wird, ist nicht förderfähig, sofern keine selbstständigen Bauabschnitte gebildet werden können, d. h. ggf. sind die bereits ausgezahlten Mittel zurückzufordern. Ist absehbar, dass der rechtzeitige Abschluss eines Vorhabens trotz aller Bemühungen gefährdet ist, wird angeraten, das RP Kassel schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen um die Handlungsmöglichkeiten im Einzelfall zu erörtern.

Bei Verzögerung mit Gefahr der Überschreitung des Abschlusstermins ist rechtzeitig die Möglichkeit der Bildung von Bauabschnitten zu prüfen!

Aufgrund der Anteilsfinanzierung wird die gewährte Zuwendungssumme neu berechnet. Reichen die zuwendungsfähigen Kosten des ersten Bauabschnittes nicht aus um die gewährte Zuwendung zu halten, wird diese ggf. (teilweise) zurückgefordert/widerrufen.

Förderung von selbstständigen Bauabschnitten:

Allgemeine Definition: „Bei einem Bauabschnitt handelt es sich um einen Zeitabschnitt, in dem etwas gebaut wird.“

Eine Aufteilung und die Beantragung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgegrenzte Bauabschnitte sowie deren Zuordnung zu verschiedenen Förderprogrammen ist zulässig, sofern die jeweiligen Förderbedingungen des anderen Programms dies zulassen. Die Prüfung obliegt dem Zuwendungsempfänger.

Beispiel:

Im ersten Bauabschnitt wären die Gewerke zusammenzufassen, die planmäßig bis zum 30.06.2023 fertiggestellt werden können. Die Definition der Bauabschnitte ist durch den Architekten bzw. das Bauamt vorzunehmen. Es werden die zuwendungsfähigen Kosten im Antrag angegeben, die auf den ersten Bauabschnitt entfallen. Die anzugebenden Gesamtausgaben beziehen sich auf die gesamte Maßnahme (beide Bauabschnitte zusammen).

6.5 Hinweis auf Förderung (Bauschilder u. ä.)

Auszug aus der Richtlinie

6.5

Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Landesförderung nach dieser Richtlinie **angemessen hinzuweisen.**

Was bedeutet die Hinweispflicht in der Praxis?

Wie schon in den vorangegangenen Investitionsprogrammen ist bei den aktuellen Investitionsprogrammen nach außen gut sichtbar auf die Förderung hinzuweisen. Die Zuwendungsempfänger werden hierzu in den Zuwendungsbescheiden verpflichtet. Weitere Hinweise bzgl. Aufstellung eines entsprechenden Bauschildes o. ä. erteilt die Bewilligungsbehörde.

6.6 Beschränkung der Förderung aus anderen Programmen

Auszug aus der Richtlinie

6.6

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Art. 104b des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl 1949 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347), durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Welche Fördermittel können zur Kofinanzierung eingesetzt werden?

Ausgeschlossen ist die Kofinanzierung derselben Maßnahme aus sonstigen Bundesmitteln auf Basis von Art. 104b GG. Über die in Nr. 6.6 genannten Programme hinaus bestehen seitens dieser Richtlinie keine Einschränkungen bezüglich der gleichzeitigen Förderung aus anderen Programmen. Die Regelungen zur Kofinanzierung in anderen Programmen sind ggf. zu beachten. Alle zur Finanzierung eingesetzten/eingepflanzten Mittel, auch Mittel aus anderen Förderprogrammen sind in den Finanzierungsplan einzubeziehen. Änderungen, wie z. B. die Hinzunahme einer neuen Finanzierungsquelle, sind dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen, welcher die Information umgehend dem RP Kassel weiterleitet.

Was bedeutet:

„...Maßnahme...“?

Eine Maßnahme (analoger Begriff in der Investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB: Vorhaben) umfasst alles, was der Schaffung oder Erhaltung des Betreuungsangebotes für eine bestimmte Zielgruppe dient. Somit schließt eine Maßnahme alle Bestandteile ein, die erforderlich sind, um das Angebot in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Eine Maßnahme, die diese Anforderung nicht erfüllt, kann grundsätzlich nicht gefördert werden.

Eine Maßnahme schließt auch die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben ein, entsprechend der Definition „Gesamtausgaben“ auf Seite 15, soweit sie zur Erreichung des Förderziels notwendig sind.

Eine Zielgruppe kann hierbei:

- das gesamte Betreuungsangebot einer Einrichtung oder Tagespflegestelle,
- eine bestimmte Einrichtungsgruppe oder
- ein bestimmter Platz in der Kindertagespflege sein.

Beim Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) des Hessischen Ministeriums der Finanzen handelt es sich nicht um eine gruppenbezogene Förderung. Förderungen im Rahmen des KIP beziehen sich auf die jeweils geförderte Maßnahme bzw. den geförderten Gegenstand (z. B. Fluchttreppe, Küchenausstattung, Mobiliar).

Wie in den bisherigen Investitionsprogrammen soll mit dem aktuellen Investitionsprogramm den geänderten Anforderungen an die Förderung von Investitionen in der Kindertagesbetreuung mit Blick auf die rasche Veränderung qualitativer und sonstiger, z.B. unfallschutzrechtlicher, Anforderungen an die Räumlichkeiten besser Rechnung getragen werden. Dafür ist u. a. erforderlich, dass durch die Bildung von Bauabschnitten bereits mit KIP-Bundesmitteln geförderte Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Investitionsprogramme erneut gefördert werden können, wenn mit der neuen Maßnahme eine Qualitätsverbesserung im Sinne Nr. 5 der Investitionsrichtlinie erreicht wird. Ein Bauabschnitt kann dabei im Rahmen der Förderung nach dieser Richtlinie auch durch die in der KIP-Förderung gewählte Abgrenzung definiert werden. Die bereits im Rahmen des KIP oder anderer Bundesprogramme geförderten Maßnahmen/Gegenstände dürfen jedoch nicht mehr bei den zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt und erneut gefördert werden.

Kombination des Investitionsprogramms der HESSENKASSE des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HMdF) und der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ und „Kinderbetreuung“

Wenn die Maßnahme aufgrund einer von der Kommune getroffenen Entscheidung mit Fördermitteln aus beiden Programmen finanziert werden soll, so sollen - wenn sich dies anbietet - Bauabschnitte gebildet werden.

Ist eine Bildung von Bauabschnitten und damit eine klare Trennung der beiden Förderungen nicht möglich, ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Antragsteller wendet sich zunächst an das für ihn zuständige Jugendamt, welches ermittelt, wie hoch eine Förderung im Rahmen des aktuellen Investitionsprogramms maximal sein könnte. Das Jugendamt füllt in diesem Zuge den vom Regierungspräsidium zur Verfügung gestellten Vordruck zur kombinierten Förderung durch dieses Investitionsprogramm und HESSENKASSE aus.
2. Der Antragsteller wendet sich mit dem vom Jugendamt ausgefüllten Vordruck an die für die HESSENKASSE zuständige Bewilligungsstelle, die

WIBank. Diese entscheidet über die Möglichkeit und Höhe einer Förderung im Rahmen des Investitionsprogramms HESSENKASSE.

Anschließend kann der Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme aufgestellt werden.

3. Der Letztempfänger stellt jeweils einen entsprechenden Antrag bei dem für ihn zuständigen Jugendamt (auf Förderung im Rahmen des aktuellen Investitionsprogramms) und bei der WIBank (auf Förderung im Rahmen des Investitionsprogramms HESSENKASSE) unter Angabe, eine Förderung aus dem jeweils anderen Programm beantragt zu haben.

Sofern sich bei der Prüfung des Antrages auf Zuwendung aus dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ durch das Regierungspräsidium Kassel eine höhere Zuwendungssumme ergibt, als das Jugendamt der WIBank mitgeteilt hat, könnte lediglich die maximal mitgeteilte und bei der WIBank berücksichtigte Fördersumme anerkannt werden, damit es zu keiner Überfinanzierung der Maßnahme kommt.

Wird jedoch eine geringere Fördersumme errechnet (z.B. durch Anrechnung eines Zeitanteils der verbleibenden Zweckbindung), ist die Differenz zur mitgeteilten maximalen Zuwendungssumme aus Eigenmitteln des Zuwendungsempfängers zu sichern.

4. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Im Falle einer Kofinanzierung genügt die Vorlage eines gemeinsamen Verwendungsnachweises, da bereits ein gemeinsamer Finanzierungsplan aufgestellt wurde.

Hierzu erfolgt eine Abstimmung zwischen der WIBank und dem mit der Umsetzung der Kinderbetreuungsfinanzierung betrauten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, um eine klare Trennung der einzelnen Bauabschnitte (rechtlich und tatsächlich selbstständig und einzeln abrechenbar) zu gewährleisten und etwaige bereits zuvor in Anspruch genommene Förderungen ausschließen (Beispiele: zusätzlicher Bewegungsraum, der auch für Vereinssport o.ä. genutzt wird; frei zugängliche zusätzliche Spielbereiche; Personalparkplätze; Fahrrad-/Kinderwagenunterstand).

6.7 Baufachliche Prüfungen

Auszug aus der Richtlinie

6.7

Auf **baufachliche Prüfungen** der geförderten Vorhaben wird gemäß VV Nr. 6.1 Satz 3 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich **verzichtet**. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet eine baufachliche Prüfung in solchen Fällen ein, in denen ihm Erkenntnisse vorliegen, die dies angezeigt erscheinen lassen.

Was bedeutet der Verzicht auf baufachliche Prüfung?

Auf eine regelhafte Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung wird verzichtet. Die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den VV zu § 44 BHO in der jeweils gültigen Fassung sind unbeschadet dessen sinngemäß anzuwenden; sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Eine baufachliche Prüfung ist z.B. angezeigt, wenn Hinweise vorliegen, dass eine VOB-konforme Vergabe nicht oder nicht vollständig gegeben ist.

Hiervon unberührt bleibt die generelle Vergaberechtsprüfung. Eine kurze Zusammenfassung der geltenden Vergabebestimmungen wird Ihnen hier zur Verfügung gestellt: https://www.absthessen.de/pdf/Wertgrenzen_Bund_%20Bundesl%C3%A4nder_2019.pdf

Bei Fragen zum Vergaberecht und den Ausschreibungsregelungen

wird empfohlen, Kontakt mit dem Hessischen Competence Center (HCC), der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. oder den bei den jeweils zuständigen Regierungspräsidien in Kassel, Gießen und Darmstadt angesiedelten VOB-Stellen aufzunehmen. Diese Stellen sind für vergaberechtliche Fragen und die Beratung zur VOB zuständig.

Hessisches Competence Center, Zentrale Beschaffung, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden

Ansprechpartnerin: Frau Ritter

Tel.: 0611/6939-496

Fax: 0611/6939-400

E-Mail: Beschaffung@hcc.hessen.de

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Karl-Glässing-Str. 8, 65183 Wiesbaden

Tel.: 0611/974588-0

Fax: 0611/974588-20

E-Mail: info@absthessen.de

Website: www.absthessen.de und www.had.de

Nachprüfungsstellen (VOB-Stellen) nach § 31 VOB/A/1

Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Ansprechpartnerin: Frau Rauch

Tel.: 0561/106-3222

Fax: 0561-106-1643

E-Mail: vobstelle@rpks.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen

Ansprechpartner: Herr Haase

Tel.: 0641/303-2331

Fax: 0641/303-2197

E-Mail: vobstelle@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 67278 Darmstadt

Ansprechpartnerin: Frau Denz-Kinzel

Tel.: 06151/12-6348

Fax: 06151/12-5816

E-Mail: vobstelle@rpda.hessen.de

7. Zuwendungsverfahren

Auszug aus der Richtlinie

7

Zuwendungsverfahren

7.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

7.2

Antragsverfahren

7.2.1

Für Vorhaben nach Nr. 2 in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihren Antrag auf Förderung beim Magistrat der Stadt ein. Für Vorhaben in kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihre Anträge bei der Stadt/Gemeinde ein, die diese mit etwaigen eigenen Vorhaben an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterleitet. Tagespflegepersonen sowie Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen reichen ihren Antrag für Vorhaben nach Nr. 2 bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein.

7.2.2

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die ihm vorliegenden Anträge und erstellt unter Einbeziehung eigener Vorhaben Gesamtanträge im Rahmen des Mittelvolumens nach Nr. 7.3.3. Gesamtanträge im Sinne dieser Richtlinie sind Anträge, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bewilligungsbehörde einreichen.

7.1 Bewilligungsbehörde:

Bewilligungsbehörde des Landes ist das Regierungspräsidium Kassel. Das RP Kassel bewilligt die Zuwendungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Bewilligung erfolgt entsprechend der von den Jugendämtern im Rahmen ihres Budgets eingereichten Anträge (siehe Nr. 7.3.1). Als Bewilligungsbehörde ist das RP Kassel Ansprechpartner für Fragen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Antragstellung, Bewilligung und Verfahren.

Die Jugendämter sprechen ihrerseits in eigener Zuständigkeit die Bewilligungen an die Letztempfänger der Förderung aus. Die Jugendämter sind Ansprechpartner für Fragen der kommunalen und freien Träger sowie von Tagespflegepersonen und Arbeitgebern von Tagespflegepersonen.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Wer stellt wo einen Antrag?

Freie Träger:

Antrag ist zu stellen

(a) in kreisfreien Städten und Städten mit eigenem Jugendamt beim Magistrat der Stadt (i. d. R. beim Jugendamt)

(b) in kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt bei der Stadt/Gemeinde; diese leitet die Anträge mit etwaigen eigenen Anträgen an das zuständige Jugendamt weiter.

Tagespflegepersonen bzw. Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen stellen ihre Anträge immer direkt beim örtlich zuständigen Jugendamt.

7.2.2 Prüfung und Weiterleitung der Anträge

Die Jugendämter prüfen die Einzelanträge, fassen die eigenen und sonstigen Anträge in Gesamtanträgen - im Rahmen ihres Mittelvolumens nach Nr. 7.3.1 der Richtlinie - zusammen und reichen diese beim RP Kassel ein.

Eine Priorisierung ist nicht zielführend, da die Antragstellung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Budgets erfolgen muss. Die Vorhaben sind jedoch zur eindeutigen Zuordnung fortlaufend zu nummerieren.

Durch das RP Kassel werden Gesamtanträge entsprechend der aktuellen Rechtslage abschließend geprüft.

Sollte das RP nach Abschluss der Antragsprüfung feststellen, dass Teile der Maßnahme nicht oder nur anteilig förderfähig sind, erhält das zuständige Jugendamt dann die Möglichkeit dieses frei gewordene Budget rechtzeitig anderen Maßnahmen zuzuordnen oder die Fördersummen für Maßnahmen, bei welchen die Förderhöchstsummen nicht ausgeschöpft wurden, zu erhöhen.

Zur Fristwahrung müssen grundsätzlich prüffähige und vollständige Anträge vorgelegt werden!

Sollten in Ausnahmefällen Maßnahmen nicht oder nur anteilig förderfähig sein, soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Mittel im jeweiligen Jugendamtsbudget anderweitig zu binden, sofern eine fristgerechte Bewilligung zeitlich möglich ist.

Beantragung bei verringerter Förderquote:

Eine Beantragung ist grundsätzlich nur im Rahmen des Budgets des Jugendamtes möglich.

Wenn das Budget soweit ausgeschöpft ist, dass für eine Maßnahme nur ein Anteil bewilligt werden kann, sind die Gesamtausgaben und zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme in tatsächlicher Höhe anzugeben und die Zuwendungssumme kann in verringerter Höhe beantragt/angegeben werden.

Die Eigen- oder Fremdmittel müssen dementsprechend erhöht werden, damit die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.



Beispiel:

Jugendamt des Landkreises Muster-Kreis:

Der Landkreis Muster-Kreis hat ein Budget in Höhe von 3.000.000 Euro zur Verfügung. Es sollen 3 Maßnahmen beantragt werden:

Nr.	Kita	Gesamtausgaben	ZfA	Einnahmen	Antragssumme
1	Sonnenschein	2.500.000 Euro	2.500.000 Euro	1.000.000 Euro	1.500.000 Euro
2	Morgentau	2.000.000 Euro	1.800.000 Euro	1.000.000 Euro	1.000.000 Euro

Das Jugendamt beantragt für 2 Maßnahmen Mittel in Höhe von 2.500.000 Euro.

Für die 3. zu beantragende Maßnahme steht damit noch ein Restbudget in Höhe von 500.000 Euro zur Verfügung. Damit kann die eigentliche Antragssumme nicht in voller Höhe beantragt werden.

Ursprüngliche Planung:

Nr.	Kita	Gesamtausgaben	ZfA	Einnahmen	Antragssumme
3	Kniffel	1.250.000 Euro	1.100.000 Euro	500.000 Euro	750.000 Euro

Antrag in verringerter Höhe:

Nr.	Kita	Gesamtausgaben	ZfA	Einnahmen	Antragssumme
3	Kniffel	1.250.000 Euro	1.100.000 Euro	750.000 Euro	500.000 Euro

Die Verteilung des Budgets obliegt den Jugendämtern, weshalb vorab keine Abstimmung mit dem RP Kassel bezüglich der Förderhöhe notwendig ist. In der Projektbeschreibung muss kurz dargestellt werden, dass eine geringere Förderquote angewendet wurde.

7.2.3 Inhalt des Gesamtantrags, Antragsformulare

Auszug aus der Richtlinie

7.2.3

Jeder Gesamtantrag muss für jedes Vorhaben mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art und Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- die Bestätigung, dass das einzelne Vorhaben den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch oder nach § 43 Aches Buch Sozialgesetzbuch für Kindertagespflege genügt,
- die Höhe der Gesamtausgaben, der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Höhe der beantragten Zuwendung,
- die Aufschlüsselung in kommunale, eigene und sonstige Mittelanteile,
- die Anzahl der mit dem jeweiligen Vorhaben zu schaffenden neuen oder zu erhaltenden Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege,
- für Tageseinrichtungen die Anzahl der geplanten und bestehenden Gruppen in der Tageseinrichtung, darunter die Anzahl der Gruppen, die ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dienen, altersübergreifenden Gruppen mit Schulkindern und Hortgruppen,
- den Zeitpunkt des geplanten Maßnahme- und Umsetzungsbeginns sowie der voraussichtlichen Fertigstellung des Vorhabens

Das auf der Internetseite des RP Kassel eingestellte Antragsformular ist für den Gesamtantrag zu verwenden; dort sind alle erforderlichen Angaben vorgegeben. Siehe unter:

<https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/investitionsprogramme-kinderbetreuung/2021-bis-2023>

Für den Antrag der Letztempfänger wird durch die Investitionsrichtlinie keine bestimmte Form vorgegeben. Details der Antragstellung sind mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

7.3 Bereitstellung der Mittel

7.3.1 Budgets des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021 –2023

Auszug aus der Richtlinie

7.3 Bereitstellung der Mittel

7.3.1 Die Mittel im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021 - 2023 in Höhe von insgesamt 77 Millionen Euro werden den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von Budgets bereitgestellt. Das Budget pro Jugendamtsbezirk berechnet sich nach folgenden Kriterien:

- 50 Millionen Euro gemäß Letter of Intent vom 29. Mai 2020: Einheitlicher Sockelbetrag in Höhe von 600.000 Euro plus Anteil entsprechend der Anzahl der gemäß amtlicher Bevölkerungsstatistik (Stand: 31.12.2018) im Jugendamtsbezirk gemeldeten Kinder unter sechs Jahren plus

- 27 Millionen Euro: Basis der Verteilung ist das ungeprüfte Volumen der bei der Bewilligungsbehörde zum Stand Ende 2019 vorliegenden nicht bewilligten Anträge auf Förderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020/2018 - 2020.

75 Prozent der verfügbaren Mittel des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021 – 2023 werden entsprechend dem Anteil des ungedeckten Antragsvolumens verteilt, das verbleibt, wenn dem ungedeckten Antragsvolumen eines Jugendamts das verfügbare Budget nach Nr. 7.3.3 der Förderrichtlinie vom 30. September 2020 sowie das zugesagte Budget gemäß Letter of Intent vom 29. Mai 2020 aus dem Landesprogramm ab 2021 gegenübergestellt wird. Soweit diese Budgetsumme das Antragsvolumen eines Jugendamts übersteigt, wird der Anteil mit 0 angesetzt.

Die anderen 25 Prozent der Mittel aus dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2021 - 2023 werden auf die Jugendamtsbudgets entsprechend dem Anteil der gemäß amtlicher Bevölkerungsstatistik (Stand: 31.12.2018) im Jugendamtsbezirk gemeldeten Kinder unter sechs Jahren verteilt.

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Budget im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms "Kinderbetreuung" 2021 - 2023	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Budget im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms "Kinderbetreuung" 2021 - 2023
Landkreis Bergstraße	3.617.906 €	Vogelsbergkreis	1.156.398 €
Landkreis Darmstadt-Dieburg	3.367.927 €	Landkreis Waldeck-Frankenberg	1.954.988 €
Landkreis Fulda	2.779.858 €	Werra-Meißner-Kreis	1.572.048 €
Landkreis Gießen	2.252.608 €	Wetteraukreis	4.800.644 €
Landkreis Groß-Gerau	2.602.210 €	Stadt Bad Homburg	925.932 €
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1.605.237 €	Stadt Darmstadt	1.560.200 €
Hochtaunuskreis	2.221.545 €	Stadt Frankfurt	5.638.911 €
Landkreis Kassel	3.618.286 €	Stadt Fulda	1.015.985 €
Lahn-Dill-Kreis	2.226.179 €	Stadt Gießen	1.106.038 €
Landkreis Limburg-Weilburg	2.723.856 €	Stadt Hanau	1.251.270 €
Main-Kinzig-Kreis	4.424.900 €	Stadt Kassel	1.799.281 €
Main-Taunus-Kreis	2.063.449 €	Stadt Marburg	976.346 €
Landkreis Marburg-Biedenkopf	1.551.283 €	Stadt Offenbach	1.867.105 €

Odenwaldkreis	2.142.683 €	Stadt Rüsselsheim	1.345.025 €
Landkreis Offenbach	4.187.139 €	Stadt Wetzlar	915.533 €
Rheingau-Taunus-Kreis	1.641.715 €	Stadt Wiesbaden	3.360.375 €
Schwalm-Eder-Kreis	2.727.138 €	Gesamt	77.000.000 €

Die einzelnen Jugendämter erhalten im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms 2021-2023 Budgets, die sich wie oben beschrieben zusammensetzen.

Die einzelnen Budgets sind in der Tabelle zu Nr. 7.3.1 dargestellt.

8. Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf

Auszug aus der Richtlinie

8.

Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf

8.1.1

Bewilligung

Die Gesamtzuwendung wird vom Regierungspräsidium Kassel entsprechend der im Gesamtantrag beantragten Vorhaben (Nr. 7.2.2) an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt die Mittel - soweit er nicht selbst Träger der geförderten Vorhaben ist – entsprechend dem Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel an die Träger der Vorhaben oder an die Tagespflegepersonen weiter.

8.1.2

Mittelabruf und Auszahlung

Nachdem der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein Einverständnis zum Inhalt des Bewilligungsbescheides erklärt hat, ruft er die fälligen Zuwendungsbeträge entsprechend dem Baufortschritt der einzelnen Vorhaben beim Regierungspräsidium Kassel ab. Die Auszahlung an die jeweiligen Träger, Tagespflegepersonen oder Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend dem Bewilligungsbescheid und dem Baufortschritt.

8.1.3

Verzinsung

Bei einer Zinserhebung bemisst sich der Zinssatz nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

8.1.1. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt in Tranchen entsprechend der verfügbaren Liquidität. Diese sind im Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel entsprechend aufgeführt.

Mittel aus dem Landesinvestitionsprogramm sind haushaltsrechtlich dem hessischen Landeshaushalt zugeordnet.

Die Zuwendung wird für jede Maßnahme zu je einem Drittel für die Jahre 2021 bis 2023 bewilligt. Somit kann die Zuwendung für eine Maßnahme in der Regel zu je einem Drittel in den Jahren 2021 bis 2023 abgerufen und ausgezahlt werden. Die Tranchen werden im Bescheid abgebildet.

Ein Abruf der Mittel kann erst nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides, also durch Übersendung der Einverständniserklärung, erfolgen.

Der Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe muss sich an den Regelungen des Bescheids des RP Kassel orientieren (Nebenbestimmungen, Auflagen etc.). Hierbei steht es den Jugendämtern offen, die vom RP Kassel gesetzten Termine und Fristen gegenüber dem Zuwendungsempfänger anzupassen um einen Bearbeitungszeitraum sicherzustellen (z.B. die Vorlage des Verwendungsnachweises beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 9 Monate nach Maßnahmeabschluss).

8.1.2 Mittelabruf und Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel kann erst erfolgen, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Einverständniserklärung zum Bewilligungsbescheid abgegeben hat. Die Mittel werden in den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Tranchen ausgezahlt (siehe auch unter Nr. 8.1.1).

Der Mittelabruf darf nur für fällige Zahlungen erfolgen (...“entsprechend dem Baufortschritt...“) (siehe auch Nr. 5.1 (Anteilsfinanzierung)). Die zugewiesenen Fördermittel sind vom Letztempfänger unmittelbar zu verausgaben. Andernfalls sind die ausgezahlten, aber nicht ausgegebenen Zuwendungsbeträge nach den Vorgaben des Bundes zu verzinsen. Dies bedeutet auch, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe **verpflichtet** ist, die vom RP Kassel ausgezahlten Fördermittel aus dem Investitionsprogramm **unverzüglich an die Letztempfänger auszuzahlen**.

Formulare zum Mittelabruf für die einzelnen Programme stehen auf der Homepage des RP Kassel zur Verfügung.

8.1.3 Verzinsung

Bei einer Zinserhebung bemisst sich der Zinssatz nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

8.2. Nachweis der Mittelverwendung

Auszug aus der Richtlinie

8.2

Nachweis der Mittelverwendung

8.2.1

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung durch das örtliche Bauamt und die eigene Prüfungseinrichtung.

8.2.2

Er erstellt einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis und reicht diesen spätestens 18 Monate nach Abschluss der Maßnahme, letztmalig zum 31. Dezember 2024 beim Regierungspräsidium Kassel ein.

Das Regierungspräsidium Kassel prüft den Gesamtverwendungsnachweis, der als wesentliche Angaben zu enthalten hat:

- Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen,
- für Tageseinrichtungen Anzahl und Art der geförderten Gruppenbereiche
- Anzahl und Art der mit der Förderung in Tagespflege geschaffenen und erhaltenen Plätze
- die Höhe der tatsächlichen Gesamtausgaben und der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben der Einzelvorhaben sowie der jeweils dafür eingesetzten Fördermittel,
- den Zeitpunkt des tatsächlichen Maßnahmeabschlusses sowie
- die Versicherung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und alle einschlägigen Vorschriften, einschließlich vergaberechtlicher Bestimmungen, beachtet wurden.

8.2.1 Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung und

8.2.2 Prüfung und Inhalt der Verwendungsnachweise

Die Jugendämter prüfen die Verwendungsnachweise der einzelnen Maßnahmen und fassen die eigenen und sonstigen Nachweise in einem Gesamtverwendungsnachweis zusammen und reichen diesen spätestens 18 Monate nach Abschluss der Maßnahmen beim RP Kassel ein.

Durch das RP Kassel wird der Gesamtverwendungsnachweis entsprechend der aktuellen Rechtslage abschließend geprüft.

Der auf der Internetseite des RP Kassel eingestellte Vordruck ist für den Gesamtverwendungsnachweis zu verwenden; dort sind alle erforderlichen Angaben vorgegeben.

Für den Verwendungsnachweis der Letztempfänger wird durch die Investitionsrichtlinie keine bestimmte Form vorgegeben. Details zum Nachweis sind mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

Die Aufbewahrungsfrist der belegenden Unterlagen zu Prüfungszwecken nach dieser Richtlinie beträgt fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

9. Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfänger

Auszug aus der Richtlinie

9.

Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO.

Was bedeutet die Mitwirkungspflicht?

Der Hessische Rechnungshof ist zur Prüfung berechtigt. Die Zuwendungsempfänger sind nach § 95 LHO auskunftspflichtig.

10. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Auszug aus der Richtlinie

10.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

10.1

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

10.2

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.

Die Richtlinie vom 6. Juli 2017 zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020 sowie die Ergänzende Richtlinie zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020/2018 - 2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024 und dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 (letzte Fassung vom 5. Juli 2021) bleiben weiterhin gültig (bis 31. Oktober 2024 bzw. 31. Oktober 2025).

11. Hinweise zur Investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB (kleine Bauförderung)

Aus der Investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB können Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben mit Gesamtausgaben im Umfang von 10.000 bis 50.000 Euro zur Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen gefördert werden. Die Zuwendung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung mit bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Erläuterungen zur investiven Landesförderung sind Bestandteil der Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung nach dem HKJGB, die unter
> Bürger & Staat > Förderung > Förderung der Kindertagesbetreuung (HKJGB)

<https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/f%C3%B6rderung-der-kindertagesbetreuung-hkjgb>

zum Download bereitstehen.

12. Wichtige Links, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration:
Familie & Soziales > Familie > Frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung

<https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung>

Homepage des Regierungspräsidiums Kassel:

<https://rp-kassel.hessen.de/>



unter: > Bürger & Staat > Förderung > Investitionsprogramme Kinderbetreuung > Investi-
tionsprogramme Kinderbetreuung > 2021 bis 2023

<https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/investitionsprogramme-kinderbetreuung/2020-bis-2024>

**Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration**

Stand: Oktober 2021



Ihre Ansprechpartner/-innen zu den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ und „Kinderbetreuung“ im RP Kassel sind:

Christin Hoffmann

Kassel / Am Alten Stadtschloss 1, Tel.: 0561/106-26 46

Fax: 0611/32764-05 53

E-Mail: christin.hoffmann@rpks.hessen.de

Alina Kolbe

Kassel / Am Alten Stadtschloss 1, Tel. 0561/106-25 61

Fax: 0611/32764-05 53

E-Mail: alina.kolbe@rpks.hessen.de

Julia Peter

Kassel / Am Alten Stadtschloss 1, Tel.: 0561/106-33 27

Fax: 0611/32764-05 53

E-Mail: julia.peter@rpks.hessen.de

Miriam Wiegand

Kassel / Am Alten Stadtschloss 1, Tel.: 0561/106-26 41

Fax: 0611/32764-05 53

E-Mail: miriam.wiegand@rpks.hessen.de